



Tamedia Espace AG
Dammweg 9
3013 Bern

Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ Berner Zeitung
Redaktion BZ / «Der Bund»
(bis Ende April 2024)
+41 78 606 72 66 M
simon.baertschi@tamedia.ch

Isabelle Jacobi
Chefredaktorin «Der Bund»
(bis Ende März 2024)
+41 78 911 30 75 M
isabelle.jacobi@gmail.com

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 29. Mai 2024

Motion 224-2023: Antworten von BZ/Bund

Zusammenfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 5. März 2024 die Motion 224-2023 mit dem Titel «*Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen. Richtlinienmotion*» angenommen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, bezüglich der Berichterstattung von «Berner Zeitung» und «Der Bund» (im Folgenden «**BZ**» und «**Bund**») zu einem Einsatz der Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2021 eine Reihe von Fragen zu klären. In diesem Rahmen hat die Sicherheitsdirektion der Redaktion von BZ und Bund am 5. April 2024 einen Katalog von insgesamt 29 Fragen vorgelegt, die die Redaktion hier beantwortet.

Im Zentrum der Fragen steht der Artikel des Bunds mit dem Titel «*Verstörende Aktion der Berner Polizei*» vom 12. Juni 2021. Darin beschreiben eine Journalistin und ein Journalist die Polizeiaktion vor der Heiliggeistkirche in Bern, die sie zusammen mit weiteren Medienschaffenden beobachtet haben. Zudem legen sie dar, was die Kantonspolizei, Fachleute und das Gesetz dazu sagen. Sie zitieren auch einen Archivbericht zum Fall von George Floyd, der durch Polizeigewalt gestorben war. Die Sicherheitsdirektion fragt die Redaktion deshalb an, weshalb der Vergleich zum Fall Floyd gezogen wurde.

Die Antwort liegt zunächst in der offensichtlichen optischen Parallele: In beiden Fällen wurde der angehaltene Mann vom Polizisten mit dem Knie in der Halsregion am Boden fixiert. Zudem ging es sowohl bei der Berner Polizeiaktion als auch im Fall Floyd ging es um die Anhaltung eines nicht-weissen Mannes, der unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand, sich im Zuge der Kontrolle wehrte und deshalb auf den Boden gebracht wurde.

Sowohl George Floyd als auch der Mann bei der Anhaltung in Bern sollen dabei liegend geäussert haben, dass sie nicht mehr atmen können. Auch weil der Fall Floyd damals aktuell war – der Schuldspruch gegen den US-amerikanischen Polizisten erging etwa zwei Monate vor der Berner Polizeiaktion –, war es naheliegend, den Vergleich zum Fall Floyd zu ziehen. Die Redaktion hat die beiden Fälle aber nie gleichgesetzt, und im Artikel «*Es geht um mehr als um die Knie-Szene*» vom 18. Juni 2021 explizit und ausführlich die Unterschiede zwischen den beiden Fällen dargelegt.

In dieser Ausgangslage stellt die Sicherheitsdirektion die Frage, weshalb der Bund diese Unterschiede erst sechs Tage nach dem ersten Artikel erläutert habe. Es stehe der Vorwurf im Raum, dass der Bund damit «*die eigenen journalistischen Ansprüche an eine vollständige und möglichst objektive Berichterstattung im Zeitraum vom 11. bis 18. Juni 2021 [...] krass missachtet*» habe. Der Vorwurf beruht auf der Hypothese der Motion 224-2023, wonach eine Vorverurteilung dieses Polizisten hätte vermieden werden können, wenn von Anfang an publiziert worden wäre, dass seine Kniefixierung nur etwas länger als eine Minute gedauert habe, eine solche aber erst ab drei bis vier Minuten gefährlich sei.

Diese Hypothese der Motion 224-2023 greift zu kurz. Um die Gefährlichkeit und Verhältnismässigkeit der Polizeiaktion beurteilen zu können, kann nicht allein und isoliert auf die Dauer der Kniefixierung abgestellt werden. Ebenso relevant ist, wie der Mann zu Boden geschwungen wurde, wie intensiv die Kniefixierung war, wie der Mann ins Polizeifahrzeug geworfen wurde, wie sein vorbestehender Gesundheitszustand war, ob er während der Aktion zeitweise bewusstlos war und in welchem Ausmass er Verletzungen davongetragen hat.

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat diese Fragen auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Ermittlungen ausführlich beurteilt und ist in seinem Urteil vom 5. September 2023 zum Schluss gekommen, dass der Polizist, der den Mann ins Fahrzeug gestossen hatte, schuldig zu sprechen sei (das Urteil ist nicht rechtskräftig). Die Kniefixierung durch den anderen Polizisten erachtete das Gericht ebenfalls als objektiv strafbar, aber es sprach ihn frei, weil ihm subjektiv kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte. Das Urteil des Gerichts zeigt, dass die Dauer der Kniefixierung weder ein alleinentscheidendes noch ein entlastendes Element war.

Dass die Redaktion nach der Polizeiaktion zunächst darüber berichtete, ob die Staatsanwaltschaft ein Verfahren aufnehme, wie die Gesellschaft und Politik darauf reagierte, und wie es dem angehaltenen Mann gehe – bevor sie dann am 18. Juni 2021 einen Vergleich zum Fall Floyd publizierte – ist nicht zu beanstanden. Mit anderen Worten ist der Vorwurf der Sicherheitsdirektion eines unzulässigen «*langen Zuwartens*» bis zum 18. Juni 2021 unbegründet. Im Gegenteil wäre es journalistisch kaum zu verantworten gewesen, die potentielle Gefährlichkeit des Berner Polizeieinsatzes zu relativieren, bevor bekannt war, welche Verletzungsfolgen der angehaltene Mann erlitt. Das war unmittelbar nach dem Einsatz nicht näher bekannt, worauf eine Bund-Journalistin ihn besuchte und über den Mann und seinen Gesundheitszustand am 18. Juni 2021 berichtete.

Wenn die Motion 224-2023 zudem den Vorwurf «*Machtmissbrauch durch Medien-Konzern*» erhebt, so ist auch das zurückzuweisen, weil die Redaktionen von BZ und Bund im

Juni 2021 unabhängig voneinander waren und in der Berichterstattung zum Polizeieinsatz je unterschiedliche Perspektiven einnahmen.

Ein weiterer Vorwurf betrifft die Freischaltung von Online-Leserkomentaren, die die beteiligten Polizisten in Verbindung mit «Mord» oder «Totschlag» brachten. Online-Kommentare werden bei BZ und Bund vorgeprüft. Zudem können publizierte Kommentare gemeldet werden und werden dann vertieft überprüft. Die gemeldeten Kommentare verstiessten gegen die Kommentierungsregeln. Die Redaktion entschuldigte sich für deren Freischaltung und hat sie entfernt.

Zudem stellt die Sicherheitsdirektion Fragen zur Verpixelung von Personen auf Bildern. Dabei handelt es sich stets um redaktionelle Einzelfallentscheidungen, die BZ und Bund in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Presserats und anhand hoher Qualitätsstandards fällen.

Schliesslich wirft die Sicherheitsdirektion die Frage auf, ob BZ und Bund bereit wären, sämtliche (mehr als 30) Bilder des BZ-Fotografen zur Polizeiaktion der Öffentlichkeit freizugeben. Damit sollte unter anderem die Bildauswahl durch die Redaktion kritisch und transparent geprüft werden können. Die Redaktion hat in diesem Sinne beschlossen, in ihren Redaktionsräumlichkeiten allen Interessierten auf Anfrage hin Einsicht in sämtliche Bilder zu gewähren.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, professionell und von hohem öffentlichem Interesse war. Verbesserungspotential ist insbesondere bei der Freischaltung der Online-Kommentare zu sehen, die stets eine Gratwanderung zwischen grösstmöglicher Meinungsfreiheit und Rechtsschutz von Betroffenen bleibt. Aufgrund der verfassungsmässig garantierten Medienfreiheit erachtet es die Redaktion es als ungewöhnlich, dass die bernische Regierung im Rahmen der Motion 224-2023 die Berichterstattung von BZ und Bund überprüft. Doch hat sich die Redaktion entschieden, den umfassenden Fragenkatalog der Sicherheitsdirektion detailliert zu beantworten, um bei Politik und Bevölkerung zu einem vertieften Verständnis der kritischen Berichterstattung von Qualitätsmedien beizutragen.

INHALT

1.	VORWURF: MANGELHAFTE RECHERCHE UND BERICHTERSTATTUNG SOWIE ZU SPÄTE BERICHTIGUNG UND «MACHTMISSBRAUCH».....	6
a.	Vergleich zum Fall Floyd	6
I.	Vorbemerkung	6
II.	Kritik am Vergleich mit dem Fall Floyd	6
III.	Damalige Aktualität des Falls Floyd	7
IV.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Fall Floyd.....	8
b.	Verwendung eines Archivberichts	9
I.	Umfang und Genauigkeit der Recherche	9
II.	Aufgabe der Medien.....	10
III.	Klärung der Frage der Gefährlichkeit des Polizeieinsatzes.....	10
IV.	Abstellen auf den Archivbericht.....	11
c.	Keine sofortige Relativierung bezüglich Fall Floyd.....	13
I.	Zur Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs	13
II.	Zur Zulässigkeit eines Vergleichs mit dem Fall Floyd.....	15
III.	Zum damaligen Kenntnisstand der Redaktion.....	15
d.	Spätere Relativierung bezüglich Fall Floyd.....	16
I.	Berichterstattung «Bund» in der Woche nach dem Polizeieinsatz	16
II.	Hypothese der Motion 224-2023	17
III.	Gründe für zeitlichen Abstand des Floyd-Kommentars im «Bund».....	19
IV.	Zur Kommunikation der Kantonspolizei und der Sicherheitsdirektion in der Woche nach dem Polizeieinsatz.....	20
e.	Anspruch an objektive Berichterstattung	21
f.	Spätere Publikation von entlastenden Fakten	21
g.	Erklärung der Redaktion zum Zuwarten.....	22
h.	Berichterstattung durch involvierte Medienschaffende.....	22
I.	Objektivität und Unabhängigkeit der Redaktion	22
II.	Kein Konzernjournalismus	23
i.	Medienanfrage an Kantonspolizei.....	24
j.	Vorwurf der Irreführung.....	25

2.	VORWURF: FREISCHALTEN VON PERSÖNLICHKEITSVERLETZENDEN ONLINE-KOMMENTAREN.....	27
a.	Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia.....	27
b.	Abläufe und Zuständigkeiten zur Freischaltung von Online-Komentaren....	28
c.	Nachträgliche Löschung von Online-Komentaren	29
d.	Näheres zur Löschung von Online-Komentaren.....	30
e.	Löschung erst nach Kritik an Online-Komentaren	30
f.	Gründe für die nachträglichen Löschungen von Online-Komentaren.....	31
g.	Künftige Handhabung der Freischaltung von Online-Komentaren.....	31
3.	VORWURF: ERKENNBARKEIT DER BETROFFENEN PERSONEN UND MANGELHAFTE VERPIXELUNG	32
a.	Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia.....	32
b.	Zum Zweck der Verpixelung	34
c.	Zur Praxis der Verpixelung.....	34
d.	Mögliche Anpassungen der Praxis der Verpixelung.....	34
4.	VORWURF: NICHTVERÖFFENTLICHUNG WEITERER BILDER/FOTOS	35
a.	Auswahl des Bilds zur Fixierungsszene	35
b.	Bildauswahl und Vergleich mit Floyd-Fall.....	36
c.	Zur Veröffentlichung nur einzelner Bilder des Vorfalls.....	37
d.	Zur Freigabe aller Bilder des Vorfalls.....	37
5.	FAZIT.....	38
a.	Schlussfolgerungen.....	38
b.	Auswirkungen auf den freigesprochenen Polizisten	39
c.	Zur Frage einer Entschuldigung	39
d.	Weitere sachdienliche Hinweise.....	39

1. Vorwurf: Mangelhafte Recherche und Berichterstattung sowie zu späte Berichtigung und «Machtmissbrauch»

a. Vergleich zum Fall Floyd

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurde der Vergleich zum Fall Floyd gesucht (vgl. Mail Dölf Barben vom 13.6.2021) und hergestellt (gewähltes Bild und Erwähnung im Text), wenn es gemäss Aussage Dölf Barben doch im Kern eigentlich nur darum gehen sollte, das angeblich respektlose und menschenunwürdige Verhalten der Polizei darzustellen?»

I. Vorbemerkung

- 1 Die Fragen 1a bis 1j der Sicherheitsdirektion beziehen sich auf den Artikel des Bunds mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei» vom 12. Juni 2021¹ (alle Datumsangaben in diesem Dokument beziehen sich auf die jeweilige Online-Version des Artikels).
- 2 In diesem Artikel haben eine Journalistin und ein Journalist eine Polizeiaktion vor der Heiliggeistkirche in Bern beschrieben, die sie zusammen mit weiteren Medienschaffenden von BZ und Bund am 11. Juni 2021 beobachtet hatten. Dabei ging es um die Anhaltung eines Mannes, der nach eigenen Angaben aus Marokko stammt, durch Polizeiangehörige. Da die Polizisten dem Mann Handschellen anlegen wollten, sich dieser aber wehrte, kam es zu einem Gerangel, bei welchem ein Polizist dem Mann einen Kniestoss in den Bauch versetzte, ihn zu Boden schwang – wobei der Polizist sich selbst verletzte – und ihn am Boden mit Schienbein und Knie fixierte, um die Handschellen vollständig anzulegen. Ein zweiter Polizist stiess den Mann danach derart mit Schwung ins Innere eines Polizeifahrzeugs, dass der Mann mit dem Kopf aufschlug.
- 3 Die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland hat mit Urteil vom 5. September 2023² den erstgenannten Polizisten vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und Tötlichkeiten freigesprochen, während es den zweitgenannten Polizisten aufgrund derselben Vorwürfe schuldig sprach. Die Urteilsbegründung datiert vom 15. Februar 2024 (im Folgenden «**Urteil Regionalgericht**»). Der schuldig gesprochene Polizist hat das Urteil angefochten, sodass es in Bezug auf ihn heute nicht rechtskräftig ist.

II. Kritik am Vergleich mit dem Fall Floyd

- 4 Mit den Fragen 1a bis 1j stellt die Sicherheitsdirektion den Artikel des Bunds vom 12. Juni 2021 nicht generell in Frage, sondern beschränkt ihre Prüfung und Kritik auf die Publikation eines Fotos, das die Kniefixierung durch den Polizisten zeigt, sowie auf die folgende Aussage im Artikel:

¹ <https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379>.

² Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 5. September 2023, Urteilsbegründung vom 15. Februar 2024, Dossier-Nr. PEN 22 848 / 849 (nicht rechtskräftig).

*«Im Archiv finden wir etwas, was Ulrich Zollinger, der emeri-
tisierte Berner Rechtsmediziner, im Zusammenhang mit
dem Afroamerikaner George Floyd gesagt hatte. (Lesen
Sie hier den ganzen Artikel.) Floyd war durch Polizeige-
walt gestorben; sein Tod löste die «Black Lives Matter»-
Bewegung aus: Vor allem die Bauchlage sei gefährlich,
hielt Zollinger fest. In dieser Lage drohe bald der Ersti-
ckungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot gera-
ten könnten.»*

- 5 Nach der Publikation wandte sich der zitierte Rechtsmediziner Ulrich Zollinger noch am 12. Juni 2021 mit Kritik und fachlichen Hintergrundinformationen an die Redaktion. Die Redaktionsmitglieder Dölf Barben und Naomi Jones antwor- teten ihm am 13. Juni 2021 und schrieben unter anderem Folgendes (der E-Mail- Austausch wurde der Sicherheitsdirektion von Herrn Zollinger zur Verfügung ge- stellt und für diesen Bericht freigegeben):

*«Wir sind übereinstimmend der Ansicht, dass dieser Mann
hier in Bern – und darum geht es uns im Kern – nicht mit
dem nötigen Respekt behandelt wurde, der einem Men-
schen entgegenzubringen ist.»*

- 6 Die Frage 1a bezieht sich auf diese Aussage. Die Sicherheitsdirektion fragt da- nach, warum der Vergleich zum Fall Floyd gesucht worden sei, wenn es gemäss Dölf Barben doch im Kern eigentlich nur darum gehen sollte, das angeblich res- pektlose und menschenunwürdige Verhalten der Polizei darzustellen.
- 7 In der Frage 1a wird die Aussage von Dölf Barben nicht präzise zitiert und ausser Acht gelassen, dass die E-Mail auch von Naomi Jones gezeichnet ist. Barben und Jones haben nicht gesagt, es sei «nur» um die Frage des nötigen Respekts ge- gangen. Tatsächlich haben sie das Wort «nur» nicht benutzt und namentlich nicht gesagt, dass sich die Berichterstattung auf diese Frage beschränken sollte. Zudem haben Barben und Jones in ihrer E-Mail vom 13. Juni 2021 an Ulrich Zollinger bereits erwähnt, warum der Bund den Vergleich zum Fall Floyd gezo- gen hatte: weil der Vorfall die anwesenden Medienschaffenden sofort an diesen Fall erinnerte.

III. Damalige Aktualität des Falls Floyd

- 8 Der Umstand, dass die beobachtenden Journalistinnen und Journalisten un- mittelbar an den Fall Floyd dachten, ist leicht nachvollziehbar. Der Fall George Floyd war damals in den Medien sehr präsent. Aus der Schweizer Mediendaten- bank (SMD) ergibt sich, dass allein auf der Online-Seite des Bunds zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 12. Juni 2021 (Publikationsdatum des hier interessie- renden Artikels) 63 Treffer für Artikel mit dem Bestandteil «George Floyd» zu fin- den sind. Der US-amerikanische Polizist Derek Chauvin wurde am 20. April 2021

im Fall Floyd schuldig gesprochen,³ das Strafmass wurde am 25. Juni 2021 verkündet.⁴ Somit fand der Polizeieinsatz in Bern zeitlich mitten in dieser öffentlichen Diskussion statt.

IV. *Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Fall Floyd*

- 9 Im Fall Floyd wurde der Afroamerikaner George Floyd am 25. Mai 2020 von der Polizei in Minneapolis kontrolliert. Floyd hatte zwar Drogen oder Alkohol konsumiert, aber war nicht gewalttätig. Polizisten legten Floyd Handschellen an und setzten ihn ins Polizeiauto. Floyd wehrte sich mit der Begründung, er sei klaustrophobisch. Schliesslich zog ein Polizist ihn aus dem Auto auf den Boden, und der Polizist Derek Chauvin kniete auf seinem Nacken, wobei Floyd in Bauchlage war. Zeugen hörten Floyd wiederholt «Bitte» (please) und «Ich kann nicht atmen» (I can't breathe) sagen. Irgendwann schien Floyd bewusstlos zu sein. Chauvin kniete insgesamt mehr als 9 Minuten auf dem Nacken von Floyd. Sanitäter eines herbeigerufenen Krankenwagens trugen ihn auf einer Trage weg, und er verstarb etwa eineinhalb Stunden später im Spital (der Sachverhalt ist unter anderem im Wikipedia-Eintrag «Murder of George Floyd» nachzulesen, wo sich auch Hinweise auf zahlreiche weitere Quellen finden).⁵
- 10 Auch im vorliegenden Fall ging es um die Polizeikontrolle gegenüber einem nicht-weissen Mann, der offenbar unter Drogen oder Alkoholeinfluss stand und sich im Zuge der Kontrolle wehrte, auf den Boden gebracht und mit dem Knie im Schulter- und Nackenbereich fixiert wurde. Auch er sagte im Folgenden offenbar «Bitte» (per favore) und «Ich kann nicht mehr atmen» (non riesco più a respirare; mindestens ergibt sich aus dem Urteil Regionalgericht, S. 22-24, dass eine Zeugin die erste Aussage und der Mann selbst die zweite Aussage berichtete), und sein Widerstand liess ebenfalls nach, auch wenn vor Gericht die Bewusstlosigkeit beweismässig nicht erstellt werden konnte (Urteil Regionalgericht, S. 24).
- 11 Aus diesen Gründen ist es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass den Journalistinnen und Journalisten, die den Vorfall beobachteten, die Parallelen der beiden Fälle sofort auffielen. Auch dem Rechtsmediziner Ulrich Zollinger sind die Gemeinsamkeiten aufgefallen. So schrieb er in seiner E-Mail vom 13. Juni 2021 der Bund-Redaktion, er könne nachvollziehen, wenn man bei der Technik des Berner Polizisten Parallelen zur Handlungsweise von Derek Chauvin im Fall Floyd sehe. Deshalb habe er auch angeregt, dass man aus diesem Fall Lehren ziehe, und seine E-Mail der Kantonspolizei weitergeleitet.

³ Siehe Bericht zu Floyds Schuldspruch im Bund vom 21. April 2021:

<https://www.derbund.ch/polizist-chauvin-ist-in-allen-anklagepunkten-schuldig-318994801868>.

⁴ Siehe Bericht zu Floyds Strafmass im Bund vom 25. Juni 2021:

<https://www.derbund.ch/ex-polizist-zu-22-jahren-haft-verurteilt-330688022172>.

⁵ Der Sachverhalt ist unter anderem im Wikipedia-Eintrag «Murder of George Floyd» nachzulesen, wo sich auch Hinweise auf zahlreiche weitere Quellen finden:

https://en.wikipedia.org/wiki/Murder_of_George_Floyd.

12 Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Bund in seinem Artikel vom 12. Juni 2021 zwar im Lauftext auf den Fall Floyd verwies, aber die beiden Fälle *nie-mals gleichsetzte*. Tatsächlich werden die Unterschiede bereits aus dem Artikel vom 12. Juni 2021⁶ erkennbar:

- Auf dem Foto ist zu sehen, dass der Mann in Bern während der Kniefixierung nicht in Bauch-, sondern in *Rückenlage* positioniert war.
- Im Artikel wird zudem berichtet, dass der Mann nach der Fixierung wieder *«aufgestellt»* worden ist, womit klar ist, dass er nicht wie Floyd bewusstlos in einem Krankenwagen abtransportiert wurde.
- Zudem wird eine Sprecherin der Kantonspolizei wie folgt zitiert: *«Die von Ihnen beschriebene Fixierung mit dem Knie ist nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.»* Auch dies vermittelt, dass es zumindest in der normalen Praxis der Polizei allenfalls während einer gewissen Zeit einen Druck des Knies auf dem Hals geben kann, dass Polizisten den Druck bei dieser Art von Fixierung aber grundsätzlich auf den Schulter- oder Kopfbereich ausüben.
- Schliesslich wird zur Frage, wie lange das Knie auf dem Hals positioniert war, angegeben, dieses habe sich *«nicht nur während einiger weniger Sekunden»* dort befunden, was ebenfalls deutlich macht, dass keinesfalls von einem konstanten Druck von mehr als 9 Minuten wie im Fall Floyd die Rede sein kann.

b. Verwendung eines Archivberichts

Frage der Sicherheitsdirektion: «Eine genauere Recherche oder ein direkter Kontakt mit Fachleuten hätte schon am 11.6.2021 zur Klärung der Frage der Gefährlichkeit beigetragen und eine vollständige und objektive Berichterstattung ermöglicht: Warum wurde nicht präziser und umfassender recherchiert? Warum gab sich die Redaktion mit einem Archivbericht zufrieden?»

I. Umfang und Genauigkeit der Recherche

13 Auch die Frage 1b bezieht sich auf den Artikel vom 12. Juni 2021. Um die Frage zu beantworten, warum nicht *«präziser und umfassender recherchiert»* worden sei, ist zunächst der Umfang und der Grad der Genauigkeit der damaligen Recherche festzustellen.

14 Journalistinnen und Journalisten von BZ und Bund haben den Vorfall vom 11. Juni 2021 mit eigenen Augen gesehen. Sie haben anschliessend Augenzeugenberichte schriftlich niedergelegt, um die Beobachtungen möglichst zeitnah festzuhalten. Eine Bund-Journalistin hat die Kantonspolizei ebenfalls am 11. Juni

⁶ <https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379>.

2021 konfrontiert, die dazu Stellung nahm, was im Artikel ausführlich zitiert wurde. Zudem hat die Redaktion den Experten für Polizeirecht Markus Mohler zum Vorfall befragt und ihn ebenfalls zitiert. Ergänzend hat die Redaktion eine Archivrecherche vorgenommen und gestützt darauf den Rechtsmediziner Ulrich Zollinger zitiert. Weiter wurde eine Bildauswahl getroffen, da ein Fotograf vom Polizeieinsatz Bilder aufgenommen hatte. Zwei Bilder wurden ausgewählt. Schliesslich hat die Redaktion auch zur Rechtslage recherchiert und im Artikel das kantonale Polizeigesetz zitiert.

- 15 Diese Recherchen erfolgten rasch, sorgfältig und umsichtig und sind in keiner Weise zu beanstanden. Die Ergebnisse der Recherchen wurden im Artikel vom 12. Juni 2021 präzise und handwerklich korrekt wiedergegeben.

II. Aufgabe der Medien

- 16 Es darf nicht vergessen werden, dass die Aufgabe der Medienschaffenden in einem solchem Fall darin liegt, einen aktuellen Bericht zu publizieren. Ein solcher Medienartikel darf nicht verglichen werden mit den Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder einem Gerichtsurteil.

- 17 So ist zum Beispiel der Sachverhalt im Urteil des Regionalgerichts zweifellos umfassender und präziser aufgearbeitet als im Artikel vom 12. Juni 2021. Aber erstens ist es nicht Aufgabe von Medienschaffenden, rechtliche Beurteilungen vorzunehmen, strafrechtliche Ermittlungen zu führen und Gerichtsurteile zu verfassen. Zweitens wurde die Urteilsbegründung des Regionalgerichts mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Vorfall publiziert, während der Artikel vom 12. Juni 2021 bereits am Folgetag der Polizeiaktion publiziert wurde. Es ist leicht nachvollziehbar, dass der Bund-Artikel nicht dieselbe Tiefe und Präzision aufweisen konnte wie das spätere Urteil des Regionalgerichts. Gleichwohl war der Bund-Artikel durchwegs korrekt.

III. Klärung der Frage der Gefährlichkeit des Polizeieinsatzes

- 18 In der Frage 1b wird ins Feld geführt, dass eine «genauere Recherche oder ein direkter Kontakt mit Fachleuten» bereits am 11. Juni 2021 zur «Klärung der Frage der Gefährlichkeit beigetragen» hätte.

- 19 Dazu ist festzuhalten, dass die Redaktion sich dank der Beobachtung des Polizeieinsatzes durch eigene Journalistinnen und Journalisten einschliesslich eines Fotografen bereits ein ungewöhnlich genaues Bild machen konnte. Kontakte mit Fachleuten haben insofern stattgefunden, als die Redaktion wie erwähnt nicht nur die Kantonspolizei, sondern auch den Experten für Polizeirecht Markus Mohler zur Angelegenheit befragt hat.

- 20 Zur Frage der Gefährlichkeit der Polizeiaktion hat der Bund Markus Mohler im Artikel vom 12. Juni 2021 wie folgt zitiert:⁷

⁷ <https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379>.

«Wir fragen Markus Mohler, einen Experten für Polizeirecht. Er sagt: 'Auf dem Hals knien geht gar nicht.' Das sei gefährlich, weil dadurch die Blutzufuhr zum Kopf unterbrochen werden könne. Aus seiner Sicht sei in diesem Fall die Taktik der Fixierung falsch gewählt worden. Es gebe polizeiliche Festhaltegriffe, die so schmerzhaft seien, dass sie sehr fein dosiert werden könnten. Und zwar an den Beinen oder mit dem Knie auf dem Schulterblatt.»

21 Für eine vertiefte Abklärung der Gefährlichkeit der Polizeiaktion waren Ermittlungen erforderlich, wie sie die Staatsanwaltschaft in der Folge durchführte. Aus dem Urteil des Regionalgerichts ergibt sich, dass dieses insbesondere Beweis aufgenommen hat (siehe Urteil Regionalgericht, S. 16 bis 36)

- zur Dauer der Kniefixation,
- zur Intensität der Kniefixation,
- zur Frage einer bewussten Druckausübung durch das Knie,
- zu einer allfälligen Bewusstlosigkeit der Mannes,
- zum Stossen des Mannes in das Polizeiauto sowie
- zum Ausmass von dessen Verletzungen als Folge des Polizeieinsatzes.

22 Dies zeigt, dass die Frage der Dauer der Kniefixation vom Gericht zwar als relevant eingestuft wurde, aber daneben eine Reihe anderer Fragen ebenso wichtig war.

23 Wie erwähnt haben Medien eine andere Aufgabe als Strafermittlungsbehörden und Gerichte. Wenn es in der Frage 1b darum geht, was «*schon am 11.6.2021*» zur Klärung der Gefährlichkeit möglich gewesen wäre, so ist festzuhalten, dass es nicht möglich war, die genannten relevanten Fragen innert eines Tages oder weniger Tage umfassend und detailliert zu beantworten.

IV. *Abstellen auf den Archivbericht*

24 In der Frage 1b geht es auch darum, warum sich die Redaktion mit einem Archivbericht zufriedengegeben habe. Tatsächlich hat sich die Redaktion nicht mit dem Archivbericht zur Aussage des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger zufriedengegeben, sondern insbesondere auch die Kantonspolizei und Markus Mohler befragt. Auf den Archivbericht zur Aussage von Ulrich Zollinger stiess die Redaktion dann bei ihren Recherchen zum Fall Floyd.

25 Als sich Ulrich Zollinger nach Publikation des Artikels vom 12. Juni 2021 bei der Redaktion meldete, hätte diese gerne von ihm eine vertiefte Einschätzung zum Fall aus rechtsmedizinischer Sicht erhalten. Die Journalisten Dörf Barben und Naomi Jones schrieben Ulrich Zollinger in ihrer E-Mail vom 13. Juni 2021 insbesondere Folgendes:

«Wir hängen Ihnen am Ende dieser E-Mail drei Augenzeugenberichte an, die wir am Freitag vor dem Mittag verfassten – unabhängig voneinander. Einfach aus dem Grund, um die Erinnerung frisch zu halten. Unsere Frage ist nun, ob wir morgen mit Ihnen Kontakt aufnehmen dürfen, dann könnten wir die Sache mal telefonisch besprechen. Wir hätten allenfalls auch weitere Bilder. Darauf ist zum Beispiel zu sehen, dass der Kopf teilweise angehoben ist, während Knie/Schienbein auf der Hals-/Nacken-/Wangenpartie ‘aufgelegt’ ist. Was das bedeutet, ist wiederum interpretationsbedürftig. Klar ist uns, dass der Polizist nicht stets ‘drückte’ oder ‘presste’. Andererseits kann auch sein, dass der Mann Gegendruck aufgebaut hatte. Aber es gibt auch ein Bild, wo man den Eindruck gewinnt, es liege doch einiges Gewicht auf dem Hals.»

- 26 Damit ist dokumentiert, dass die Redaktion an einer vertieften, detailgetreuen und ernsthaften Abklärung der Gefährlichkeit der Kniefixierung sehr interessiert war. Sie war sich gleichzeitig der Komplexität der Frage bewusst, was aus diesem Zitat ebenfalls hervorgeht.
- 27 Ulrich Zollinger antwortete darauf mit E-Mail vom 13. Juni 2021 unter anderem, dass er als Rechtsmediziner zur Art und Weise des Vorgehens der Polizei zu diesem Fall nicht (öffentlich) Stellung nehmen könne, aber davon ausgehe, dass die Sache (staatsanwaltlich) untersucht werde. Dies zeigt, dass die Redaktion Ulrich Zollinger gerne zitiert hätte, dieser aber nicht öffentlich Stellung nehmen wollte.
- 28 In Bezug auf die Frage 1b, weshalb sich die Redaktion mit einem Archivbericht zufrieden gegeben habe, ist aus heutiger Sicht einzuräumen, dass es journalistisch sicher besser gewesen wäre, von Ulrich Zollinger für den Artikel vom 12. Juni 2021 eine persönliche Stellungnahme zu erhalten, anstatt ihn aus einem Archivbericht zu zitieren. Das Zitat aus dem Archiv ist gleichwohl nicht zu beanstanden und verletzt keine journalistischen Regeln.

c. Keine sofortige Relativierung bezüglich Fall Floyd

Frage der Sicherheitsdirektion: *«Warum wurde die fehlende Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs⁸ und der deswegen sachlich nicht zulässige Vergleich zum Fall Floyd nicht direkt (am 12./13.6.2021 oder spätestens am darauffolgenden Montag) öffentlich gemacht, wenn man sich dem doch bereits bewusst war (vgl. Mail Dölf Barben vom 13.6.2021)?»*

I. Zur Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs

- 29 In der Frage 1c wird die «fehlende Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs» als Faktum dargestellt. Die Sicherheitsdirektion stützt sich (gemäss der Anmerkung in der Fussnote zur Frage) dabei auf die E-Mail des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger vom 12. Juni 2021 an die Redaktion, in welcher er festhielt, dass die Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs durch ungenügende Blutversorgung des Gehirns bei einer Fixierung in Bauchlage erst ab einer Zeitdauer von mehr als ca. 3 bis 4 Minuten vorliege. In einer weiteren E-Mail vom 13. Juni 2021 ergänzte er, eine «Erstickungsgefahr» sei hier «aufgrund der Zeitverhältnisse nicht gegeben».
- 30 Festzuhalten ist zunächst, dass die Redaktion im Artikel vom 12. Juni 2021 nie behauptet hatte, es habe eine Erstickungsgefahr bestanden. Sie hat zwar den Polizeirechts-Experten Markus Mohler zitiert, der eine Fixierung des Halses durch ein Knie tatsächlich als gefährlich eingestuft hatte. Gleichzeitig ergibt sich aber aus dem Artikel, dass nicht klar war, wie lange das Knie effektiv auf den Hals gedrückt wurde. Während die Kantonspolizei betonte, dass die Fixierung normalerweise im Kopf- oder Schulterbereich vorgesehen sei, haben die Journalistinnen und Journalisten beobachtet, dass das Knie tatsächlich für mehr als einige wenige Sekunden auf dem Hals war.⁹
- 31 Das Regionalgericht hat den Sachverhalt in der Folge detailliert analysiert. Diese Analyse zeigte, dass anhand der Zeitstempel der Fotos des Tamedia-Fotografen die Fixierung als kürzer als 1:35 Minuten einzustufen ist, wobei das Gericht mittels Beizug der «günstigsten Zeugenaussage» die effektive Dauer der Fixierung mit dem Schienbein und Knie bei 1:13 Minuten festlegte. Weiter analysierte das

⁸ Anmerkung der Sicherheitsdirektion: «Die Gefahr für eine Erstickung bestand gemäss Hinweis von Prof. Zollinger aufgrund der Zeitverhältnisse nicht. Die Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs durch ungenügende Blutversorgung des Gehirns besteht laut Prof. Zollinger nur dann, wenn die Fixierung in Bauchlage am Boden längere Zeit, also mehr als ca. 3-4 Minuten beträgt. Davon ist hier gemäss Prof. Zollinger gestützt auf die Hinweise der Redaktion nicht die Rede, und war der Redaktion mit Blick auf die Zeitstempel der Fotoserie bekannt. Gemäss Prof. Zollinger wäre es den 10 Journalisten im Sinne einer objektiven Berichterstattung zuzumuten gewesen, die Zeitdauer anzugeben (vgl. zum Ganzen Mailverkehr Barben-Zollinger vom 12./13. Juni 2021). Mit diesem Hinweis der Redaktion wäre die Öffentlichkeit über die fehlende Gefährlichkeit im Sinne einer Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs im Klaren gewesen. Sie wurde jedoch rund eine Woche lang im Unklaren gelassen.»

⁹ <https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379>.

Gericht die Intensität der Kniefixierung, die Absicht des Polizisten und die Frage, ob der betroffene Mann bewusstlos geworden war.

- 32 Das Regionalgericht kam zum Schluss, dass das Verhalten des Polizisten objektiv strafbar und er wegen unverhältnismässigen Handelns den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt habe, *«indem er mit seinem rechten Schienbein/Knie zu extensiv auf die Hals-/Nackenregion des Privatklägers eingewirkt hat»* (Urteil Regionalgericht, S. 47). Freigesprochen wurde er wegen eines Beweisproblems in Bezug auf den Vorsatz. Das Regionalgericht hielt fest: *«Gemäss Beweisergebnis konnte nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte 1 realisierte, wie sein rechtes Knie exakt positioniert gewesen war»* (Urteil Regionalgericht, S. 47).
- 33 Das Regionalgericht sprach den zweiten Polizisten schuldig: *«Sachverhaltlich gilt als erstellt, dass der Beschuldigte 2 den Privatkläger mit einer gezielten Stossbewegung in den VW-Bus beförderte»* (Urteil Regionalgericht, S. 49).
- 34 Das Urteil des Regionalgerichts zeigt somit erstens, dass die genaue Analyse der Verhältnismässigkeit des Handelns der Polizisten aufwendig ist. Zweitens kam das Gericht zum Schluss, dass das Verhalten beider Polizisten unverhältnismässig war. Die Unverhältnismässigkeit ist zwar nicht mit «Gefährlichkeit» gleichzusetzen, aber wenn ein Mann in unverhältnismässiger Weise mit dem Knie am Hals auf dem Boden fixiert, in Handschellen gelegt und in einen Polizeiwagen gestossen wird, wo er mit dem Kopf aufschlägt, kann dieses Verhalten kaum als ungefährlich eingestuft werden.
- 35 Hinzu kommt Folgendes: Die Journalistinnen und Journalisten hatten beim Polizeieinsatz beobachtet, dass der betroffene Mann eine Wunde am Kopf davongetragen hat und, nachdem er nach seiner Fixierung am Boden wieder «aufgestellt» worden war, nur mühsam stehen konnte. Danach wurde er in das Polizeifahrzeug gestossen und schlug dort mit dem Kopf auf (das Urteil des Regionalgerichts, S. 36, bestätigt eine Rissquetschwunde an der Stirn, lässt jedoch offen, bei welchem Vorgang diese entstand). Zum Zeitpunkt des Artikels vom 12. Juni 2021 wusste die Redaktion nicht, in welchem Gesundheitszustand der Mann war.
- 36 Die Redaktion bestreitet nicht die Aussage von Ulrich Zollinger, dass allein eine Kniefixierung des Halses unter einer Dauer von 3 bis 4 Minuten grundsätzlich nicht zum Erstickungstod führt. Jedoch ist dies nur ein einzelnes Element von mehreren, um die Verhältnismässigkeit und Gefährlichkeit der gesamten Polizeiaktion beurteilen zu können. Hinzu kommt, dass die Polizeiaktion nicht nur in der Kniefixierung bestand, sondern der Mann von der Polizei auch getreten, mit einem Schwung zu Boden gebracht, gefesselt, aufgestellt, in das Polizeifahrzeug gestossen und abtransportiert wurde, sodass auch diese Vorgänge in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit und Gefährlichkeit einzubeziehen sind.
- 37 Im Ergebnis wäre es deshalb journalistisch nicht verantwortbar gewesen, am 12., 13. oder 14. Juni 2021 (wie in der Frage 1c vorgeschlagen) von einer

«*fehlenden Gefahr*» zu schreiben. Denn zu diesem Zeitpunkt haben weder umfassende Ermittlungen zum Verhalten der beiden Polizisten stattgefunden noch war Genaueres über den Gesundheitszustand des betroffenen Mannes bekannt.

II. *Zur Zulässigkeit eines Vergleichs mit dem Fall Floyd*

- 38 In Frage 1c wird behauptet, ein Vergleich des Berner Polizeieinsatzes zum Fall Floyd sei «*nicht zulässig*» gewesen. Diese Beurteilung teilen wir nicht. Wie erwähnt gibt es zwischen dem Berner Polizeieinsatz und dem Fall Floyd Gemeinsamkeiten und Unterschiede (vorn Rz. 9 ff.). Sicher können die beiden Fällen nicht gleichgesetzt werden. Aber das hat die Redaktion auch nie getan. Eine Bezugnahme oder ein Vergleich muss auf jeden Fall zulässig sein; umso mehr, als der Fall Floyd zum Zeitpunkt der Publikation des Artikels intensiv öffentlich diskutiert wurde (vorn Rz. 8).

III. *Zum damaligen Kenntnisstand der Redaktion*

- 39 In Frage 1c wird behauptet, der Redaktion des Bunds sei damals (am 12. bis 14. Juni 2021) «*bewusst*» gewesen, dass keine Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs bestanden habe. Die Sicherheitsdirektion verweist dabei auf eine E-Mail vom 13. Juni 2021 der Journalisten Dörf Barben und Naomi Jones an Ulrich Zollinger.
- 40 Die Unterstellung, Barben und Jones seien damals von der Ungefährlichkeit des Polizeieinsatzes ausgegangen, ist zurückzuweisen. Die E-Mail vom 13. Juni 2021 zeigt vielmehr, dass sie daran waren, genau zu dieser Frage zu recherchieren. Sie legten in dieser E-Mail gegenüber Ulrich Zollinger den Sachverhalt ausführlich aus. Ihre detaillierte E-Mail über Beobachtungen zum Polizeieinsatz schlossen sie mit den Worten: «*Über alles gesehen: Am Anfang war da ein Mann, der torkelte und dem es schlecht ging. Am Ende war da ein Mann, der verletzt und womöglich ohne Bewusstsein in einem Polizeiauto lag.*»
- 41 Dies zeigt erstens, dass Barben und Jones keineswegs davon ausgingen, dass die Ungefährlichkeit der Polizeiaktion eine feststehende Tatsache sei. Zweitens ist damit auch eine professionelle journalistische Arbeitsweise dokumentiert, da die beiden nicht von einer feststehenden Hypothese ausgingen, sondern in allen Details daran interessiert waren, den Sachverhalt korrekt darzustellen und einzuordnen.

d. Spätere Relativierung bezüglich Fall Floyd

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum erfolgte die Klarstellung bezüglich der fehlenden Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs der Berner Anhaltung und des deswegen sachlich nicht zulässigen Vergleichs zum Fall Floyd erst nach einer Woche, wenn sich die Redaktion dem und auch der Wirkung auf die Leserschaft und anderen Medien bewusst war?»

I. Berichterstattung «Bund» in der Woche nach dem Polizeieinsatz

42 Vorab: Zur Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs sowie zur Zulässigkeit eines Vergleichs mit dem Fall Floyd verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen (vorn Rz. 29 ff.).

43 Die Frage 1d bezieht sich auf den folgenden Sachverhalt: Der Bund hat am Samstag, 12. Juni 2021 erstmals über den Polizeieinsatz vom Vortag berichtet und sich hier unter anderem auf eine frühere Aussage des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger zum Fall Floyd bezogen. Eine Woche später hat der Bund einen Artikel mit dem Titel «Es geht um mehr als um die Knie-Szene» publiziert (der Online-Artikel erschien am Freitag, 18. Juni 2021, der Print-Artikel am Samstag, 19. Juni 2021).¹⁰ In seiner Analyse führte der Journalist Dölf Barben aus, dass die Berner Polizeiaktion und der Fall Floyd nicht in eine Reihe gestellt und direkt verglichen werden könnten, da es unterschiedliche Dimensionen seien. In seinem Kommentar ging er auf die klaren Unterschiede, aber auch auf die Gemeinsamkeiten der beiden Fälle ein.

44 Da es in dieser Frage um die Berichterstattung des Bunds (und nicht der BZ) geht, konzentriert sich auch die nachfolgende Antwort auf den Bund. Die Sicherheitsdirektion fragt nach dem Grund dafür an, dass dieser Kommentar erst eine Woche nach dem ursprünglichen Artikel im Bund publiziert worden sei. Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst einmal darzulegen, wie die Zeitung in der Woche nach dem Polizeieinsatz das Thema journalistisch abgedeckt hat.

45 In dieser ersten Woche hat der Bund wie folgt berichtet:

- Am 13. Juni 2021 berichtete er darüber, dass verschiedene Politiker eine Aufarbeitung des Vorfalls gefordert hätten, dass die Polizei eine ausführliche Stellungnahme publiziert habe (die Stellungnahme wurde im Online-Bericht direkt verlinkt¹¹) und dass der betroffene Mann in medizinische Obhut übergeben und wegen seines illegalen Aufenthaltsstatus ins Regionalgefängnis überführt worden sei.¹²
- Am 14. Juni 2021 informierte der Bund darüber, dass der Fall der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden sei, und dass der

¹⁰ <https://www.derbund.ch/es-geht-um-mehr-als-um-die-knie-szene-104492308448>.

¹¹ Stellungnahme der Kantonspolizei Bern vom 12. Juni 2021:
<https://www.police.be.ch/de/start.html?newsID=77d36a7d-01de-41e0-9bd1-gef6ff68dc7d>.

¹² <https://www.derbund.ch/wird-gewalt-bei-festnahme-untersucht-725205126844>.

bernische Sicherheitsdirektor Philippe Müller sowie der Stadtberner Sicherheitsdirektor Reto Nause ins Bild gesetzt worden seien. Dieser Artikel enthält wiederum eine Stellugnahme der Kantonspolizei, die sich ihrerseits auf die Zuschrift des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger bezieht, die nicht nur an die Bund-Redaktion, sondern auch an die Polizei gegangen war.¹³

- Am 18. Juni 2021 folgte ein Artikel über den von der polizeilichen Anhaltung betroffenen Mann, der sich mittlerweile im Regionalgefängnis in Moutier befand. Die Bund-Redaktorin hatte ihn dort besucht und befragt. Seine Aussagen legte sie der Kantonspolizei vor, die dazu Stellung nahm.¹⁴
- Ebenfalls am 18. Juni 2021 erfolgte eine Kurznachricht, womit die Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft vermeldet wurde.¹⁵
- Auch am 18. Juni 2021 publizierte der Bund online den erwähnten Kommentar des Journalisten Dölf Barben, in welchem er die Vergleichbarkeit des Berner Polizeieinsatzes mit dem Fall Floyd relativierte.¹⁶

46 Diese Übersicht zeigt, dass die genaue Beschreibung und Einordnung der Vorgänge vom 11. Juni 2021 – und damit auch die Gegenüberstellung mit dem Fall Floyd – durchaus ein vieldiskutiertes Thema war, dass es daneben aber auch noch andere wichtige Aspekte gab, namentlich die Frage, ob eine Strafuntersuchung eröffnet werde, wie die Politik auf den Vorfall reagierte, und wie es dem betroffenen Mann ging. Die Redaktion des Bunds hat über diese verschiedenen Aspekte rasch und umsichtig berichtet, sodass die Berichterstattung nicht zu beanstanden ist.

II. Hypothese der Motion 224-2023

47 Die Frage 1d folgt offenbar der Hypothese der Motion 224-2023, wonach der Polizist, der die Kniefixierung vorgenommen hatte, durch Bund und BZ vorverurteilt worden sei, und dass diese Vorverurteilung hätte vermieden werden können, wenn Bund und BZ bereits von Beginn an die Dauer der Kniefixierung in ihrer Berichterstattung angegeben und ergänzt hätte, dass diese Dauer nicht vergleichbar mit dem Fall Floyd sei.

48 Zunächst ist aus rechtlicher und medienethischer Sicht festzuhalten, dass die Polizeiangehörigen in der Berichterstattung von Bund und BZ nicht unzulässig vorverurteilt wurden. Die Namen der beteiligten Polizeiangehörigen wurden nie

¹³ <https://www.derbund.ch/der-fall-ist-bereits-bei-der-staatsanwaltschaft-884042359083>.

¹⁴ <https://www.derbund.ch/der-verhaftete-nordafrikaner-sitzt-in-moutier-im-gefaengnis-857504221110>.

¹⁵ <https://www.derbund.ch/nun-ermittelt-die-staatsanwaltschaft-304926290391>.

¹⁶ <https://www.derbund.ch/es-geht-um-mehr-als-um-die-knie-szene-104492308448>.

publiziert, und sämtliche Bilder wurden verpixelt, sodass die Personen für die Durchschnittsleserschaft nicht erkennbar waren. Dass das nähere berufliche oder soziale Umfeld sie allenfalls erkannte, ändert daran nichts (so die Praxis des Schweizer Presserats, näher dazu hinten Rz. 96 ff.). Zudem waren sämtliche Berichte inhaltlich korrekt. Zumindest sind bisher keine faktischen Fehler abgemahnt worden. Was die Unschuldsvermutung betrifft, so wurde der Stand der strafrechtlichen Ermittlungen jeweils korrekt angegeben, sodass auch diesbezüglich keine unzulässige Vorverurteilung durch Bund und BZ festzustellen ist.

49 Zudem ist die Hypothese der Motion 224-2023, wonach eine sofortige Angabe der genauen Zeitdauer der Kniefixierung die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit fundamental verändert hätte, aus den folgenden sechs Gründen nicht überzeugend:

- Erstens gibt es neben der Dauer der Kniefixierung wie erwähnt auch eine Vielzahl anderer Faktoren zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit und Gefährlichkeit des Polizeieinsatzes (vorn Rz. 29 ff.).
- Zweitens hinterliess der Polizeieinsatz bei den beobachtenden Journalistinnen und Journalisten und einem Teil der Öffentlichkeit und der Medien einen verstörenden Eindruck, was sich allein durch die besagte Information in keiner Weise geändert hätte.
- Drittens ist das Kriterium, ob eine Handlung zum Erstickungstod führen kann, keinesfalls der einzig relevante Aspekt. Die Öffentlichkeit interessiert ebenso, wie stark sich der betroffene Mann tatsächlich verletzt hat und wie Staatsanwaltschaft und Gerichte das Verhalten einstufen.
- Viertens stand aus journalistischer Sicht nicht die Dauer der Fixierung im Zentrum, sondern der Umstand, dass überhaupt eine Fixierung in der Halsgegend stattfand. Nicht nur der Polizeirechts-Experte Markus Mohler kritisierte diese Festhaltetechnik, sondern auch Ulrich Zollinger in seiner E-Mail vom 13. Juni 2021 an die Bund-Redaktion.
- Fünftens widerspricht die Annahme, dass die sofortige Angabe der Dauer der Kniefixierung durch den Bund den Gang der Medienberichterstattung wesentlich verändert hatte, der allgemeinen Lebenserfahrung. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass diese Dauer nur ein Aspekt unter vielen war.
- Sechstens stufte auch das Regionalgericht in seinem Urteil die Dauer der Kniefixierung *nicht* als entlastendes Element ein und hielt fest, dass das Verhalten objektiv strafbar war. Der Freispruch erfolgte aus einem anderen Grund: weil kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte (vorn Rz. 32).

50 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Hypothese der Motion 224-2023, wonach die Dauer der Kniefixierung die zentrale und entscheidende Information gewesen sei, nicht haltbar ist, da es eine ganze Reihe von Faktoren waren, die für die

Beurteilung von Verhältnismässigkeit, Gefährlichkeit und dem öffentlichen Interesse an der Polizeiaktion entscheidend war.

III. Gründe für zeitlichen Abstand des Floyd-Kommentars im «Bund»

51 Wenn die Sicherheitsdirektion danach fragt, was die Gründe dafür sind, dass der Kommentar vom 18. Juni 2021 erst eine Woche nach dem ersten Artikel erschien, so gibt es hierfür verschiedene Antworten.

52 Die erste Antwort findet sich im Kommentar vom 18. Juni 2021 selbst, wo der Journalist Folgendes ausführt:¹⁷

«Der Beitrag wurde von zahlreichen Leserinnen und Lesern kommentiert. Auch andere Medien haben über die Aktion berichtet. Dabei zeigte sich, dass der Vorfall zunehmend auf diese Knie-Szene reduziert wird. Die Aktion, wie sie sich abspielte und von einer Reihe von Journalistinnen und Journalisten aus nächster Nähe beobachtet wurde, und vor allem das veröffentlichte Bild erinnerten in der Tat und fast zwangsläufig an den Fall von George Floyd. Der Afroamerikaner war im Mai vorigen Jahres in Minneapolis von einem Polizisten getötet worden; der Beamte hatte sein Knie auf den Hals gepresst – Floyd bekam keine Luft mehr. Doch trotz dieser optischen Parallele ist es unzulässig und weit verfehlt, die beiden Fälle in eine Reihe stellen oder gar vergleichen zu wollen.»

53 Daraus ergibt sich, dass die «Knie-Szene» und der «Floyd-Vergleich» in der Woche nach Bekanntwerden der Polizeiaktion vielfach diskutiert und von verschiedenen Medien aufgenommen worden war. So titelte etwa «20 Minuten» am 13. Juni 2021 «Aktion von Berner Polizei weckt böse Erinnerungen»¹⁸ und bezog sich damit auf den Fall Floyd. Noch weiter ging der «Blick». Er setzte am 14. Juni 2021 die Schlagzeile «Brutalo-Verhaftung: Kapo Bern fixiert Schwarzen mit George-Floyd-Technik».¹⁹

54 Aus medienrechtlicher Sicht anzumerken ist aber auch, dass jedes Medienhaus für seine Inhalte selber verantwortlich ist und der Bund keine Verantwortung für Inhalte des «Blicks» trägt. Gleichwohl trugen solche Medienberichte dazu bei, dass der Bund als Qualitätszeitung sich veranlasst sah, eine Einordnung zum Floyd-Vergleich zu publizieren.

55 Eine zweite Antwort auf die Frage 1d liegt darin, dass es beim Bund Tradition ist, jeweils am Samstag einen Leitartikel zu den wichtigen Ereignissen der Woche zu

¹⁷ <https://www.derbund.ch/es-geht-um-mehr-als-um-die-knie-szene-104492308448>.

¹⁸ <https://www.20min.ch/story/aktion-von-berner-polizei-weckt-boese-erinnerungen-930497154382>.

¹⁹ <https://www.blick.ch/schweiz/bern/kritik-nach-brutalo-verhaftung-kapo-bern-fixiert-schwarzen-mit-george-floyd-technik-id16598977.html>.

bringen. Der Journalist Barben entschied sich dabei, den Berner Polizeieinsatz einschliesslich des Floyd-Vergleichs am Samstag, 19. Juni 2021 zu kommentieren (online erschien sein Kommentar wie erwähnt bereits am Freitagabend).

- 56 Die dritte Antwort besteht darin, dass ein Kommentar zum Floyd-Vergleich auch einen besseren Überblick über den Fall erforderte. Zunächst musste einigermaßen Klarheit darüber bestehen, wie der Gesundheitszustand des betroffenen Mannes war (wäre er infolge des Polizeieinsatzes verstorben, wäre es journalistisch nicht mehr haltbar gewesen, die direkte Vergleichbarkeit zum Floyd-Fall zu verneinen). Zudem muss eine Zeitung, die sich als Qualitätszeitung versteht, auch immer darauf achten, dass sie bei brisanten Themen nicht vorschnell Berichte publiziert und sich dem Verdacht aussetzt, eine Angelegenheit täglich ausschachten zu wollen. Auch dies sprach – neben der üblichen Arbeitslast – dafür, den Kommentar nicht sofort zu schreiben, sondern erst nachdem sich der Fall einige Tage weiterentwickelt hatte und mehr Aspekte klarer wurden.

IV. *Zur Kommunikation der Kantonspolizei und der Sicherheitsdirektion in der Woche nach dem Polizeieinsatz*

- 57 Wenn die Sicherheitsdirektion danach fragt, weshalb der Bund eine Woche nach dem ursprünglichen Artikel sich ausführlich zum Floyd-Vergleich geäussert hat, muss auch die Frage aufgeworfen werden, wie sich die Kantonspolizei und die Sicherheitsdirektion in dieser Woche öffentlich geäussert hatten.
- 58 Die Kantonspolizei hat bereits im Artikel vom 12. Juni 2021 Stellung nehmen können. Gleichentags hat sie zudem eine Medienmitteilung mit dem Titel «Anhaltung Bahnhof Bern» publiziert,²⁰ auf die der Bund im Artikel vom 13. Juni 2021 hingewiesen hat.²¹ Auch in den nachfolgenden Artikeln vom 14. Juni²² und 18. Juni 2021²³ erhielt die Kantonspolizei Gelegenheit zur Stellungnahme und wurde vom Bund zitiert. Im Artikel vom 14. Juni 2021 wurde ausdrücklich vermerkt, dass die Kantonspolizei Kenntnis von der Einschätzung von Ulrich Zollinger hatte. Somit hätte sie dessen Einschätzung bereits zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres selbst publizieren können, aber hat dies nicht getan.
- 59 Der Sicherheitsdirektor Philippe Müller wurde im Artikel vom 14. Juni 2021 ebenfalls zitiert. Er gab jedoch an, sich nicht inhaltlich zum Polizeieinsatz äussern zu wollen.²⁴ Am 17. Juni 2021 zeigte der Fotograf der BZ (Raphael Moser) seine Bilder vom Polizeieinsatz dem Sicherheitsdirektor Philippe Müller persönlich. Er präsentierte die Bilder am Computer, wo auch die Metadaten

²⁰ <https://www.police.be.ch/de/start/themen/news/medienmitteilungen.html?newsID=77d36a7d-01de-41e0-9bd1-aef6ff68dc7d>.

²¹ <https://www.derbund.ch/wird-gewalt-bei-festnahme-untersucht-725205126844>.

²² <https://www.derbund.ch/der-fall-ist-bereits-bei-der-staatsanwaltschaft-884042359083>.

²³ <https://www.derbund.ch/der-verhaftete-nordafrikaner-sitzt-in-moutier-im-gefaengnis-857504221110>.

²⁴ <https://www.derbund.ch/wird-gewalt-bei-festnahme-untersucht-725205126844>.

einschliesslich der Zeitstempel der einzelnen Fotos einsehbar waren. Soweit ersichtlich äusserte sich die Sicherheitsdirektion jedoch erst nach dem Urteil des Regionalgerichts – somit erst mehr als zwei Jahre später – öffentlich zur Sache. Erst dann stellte sie mit Medienmitteilung vom 6. September 2023 die Angelegenheit so dar, dass die Zeitdauer der Fixierung *«eine entscheidende Information»* gewesen, weil man mit dieser Information *«gewusst»* habe, *«dass die Fixierung ungefährlich war»*.²⁵

- 60 Im Ergebnis zeigt sich, dass die Sicherheitsdirektion dem Bund vorwirft, eine spezifische Information in der Woche ab dem Polizeieinsatz nicht publiziert zu haben, die sie heute als besonders relevant einstuft, die damals aber – trotz Kenntnis des entsprechenden Einwands von Ulrich Zollinger – auch von der Kantonspolizei nicht publiziert wurde, obwohl sie sich regelmässig öffentlich zur Angelegenheit geäussert hatte.

e. **Anspruch an objektive Berichterstattung**

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was sagen Sie zum Vorwurf, dass «Der Bund» die Erwartungen der Leserschaft und die eigenen journalistischen Ansprüche an eine vollständige und möglichst objektive Berichterstattung im Zeitraum vom 11. bis 18. Juni 2021 durch die in den Fragen a-d beschriebenen Vorgänge krass missachtet hat?»

- 61 Der Vorwurf ist unbegründet. Es wird auf die Antworten unter Ziffern 1a bis 1d verwiesen. Anzumerken ist, dass die Berichterstattung des Bunds vom 11. bis 18. Juni 2021 sowohl rechtlich als auch presseethisch korrekt war und auch die hohen internen Qualitätsansprüche erfüllt hat (näher insbesondere zur Objektivität der Berichterstattung hinten Rz. 67 ff.).

f. **Spätere Publikation von entlastenden Fakten**

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurden entlastende Fakten²⁶ während knapp einer Woche zurückgehalten bzw. nicht erwähnt?»

- 62 Wie bereits erwähnt bestreitet die Redaktion die Aussage des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger nicht, dass allein eine Kniefixierung des Halses unter einer Dauer von 3 bis 4 Minuten normalerweise nicht zum Erstickungstod führt. Doch konnte die Beurteilung einer Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Mannes nicht isoliert auf diesen Aspekt abstellen, sondern es musste der gesamte

²⁵ <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=48bdadb2-e3b8-43e7-bddf-fe5677f6317c>.

²⁶ Anmerkung der Sicherheitsdirektion: «Beispiele für entlastende Fakten: Aufgrund der Zeitdauer (Zeitstempel Fotoserie) und der fachlichen Hinweise von Prof. Zollinger offensichtlich fehlende Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs; gemäss Fotoserie und eigener Wahrnehmung Dölf Barben kein dauerhafter Druck mit dem Schienbein durch den Polizisten, so dass der Betroffene beispielsweise zwischenzeitlich den Kopf heben konnte; keine Bauchlage des Betroffenen, obwohl dies gemäss Prof. Zollinger neben der Zeitdauer ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Gefährlichkeit sei; die Verwendung eines anderen Fotos hätte die Wahrnehmung der Leserschaft relativiert.»

Polizeieinsatz betrachtet werden (näher dazu vorn Rz. 18 ff.). Wie ebenfalls erwähnt wurden bereits im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 auch entlastende Punkte genannt (vorn Rz. 12). Auch bereits dargelegt wurde, dass die Kantonspolizei in verschiedenen Berichten des Bunds während besagter Woche die Gelegenheit zur Stellungnahme und Entlastung genutzt hat (vorn Rz. 58). Auf die Gründe, weshalb der Bund einen Kommentar zum Floyd-Vergleich erst am 18. Juni 2021 publiziert hat, wurde ebenfalls bereits eingegangen (vorn Rz. 51 ff.).

g. Erklärung der Redaktion zum Zuwarten

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurde von der Redaktion bis heute keine Erklärung für das lange Zuwarten (eine Woche) bis zur Klarstellung bezüglich der fehlenden Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs der Berner Anhaltung und des deswegen sachlich nicht zulässigen Vergleichs zum Fall Floyd abgegeben?»

- 63 Wie erwähnt geht die Motion 224-2023 – und offenbar auch die Sicherheitsdirektion – von der Hypothese aus, dass die Information, wonach eine Fixierung des Halses durch ein Knie unter 3-4 Minuten für sich nicht zum Erstickungstod führe, rasch hätte publiziert werden sollen, und dass die Publikation dieser Information das öffentliche Bild über den Polizeieinsatz fundamental verändert hätte. Die Redaktion hat diese Hypothese nie geteilt (siehe zu den Gründen vorn Rz. 47 ff.) und deshalb bisher auch keinen Anlass gesehen, zu erklären, weshalb der Kommentar vom 18. Juni 2021 nicht schon früher erschienen ist.

h. Berichterstattung durch involvierte Medienschaffende

Frage der Sicherheitsdirektion «Dölf Barben und Naomi Jones waren Augenzeugen der hier interessierenden polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021: Warum haben die beiden den Artikel im «Der Bund» vom 12. Juni 2021 selbst verfasst? Warum wurde die Berichterstattung nicht an nicht persönlich involvierte Journalistinnen und Journalisten übertragen? Wäre das im Sinne der Richtlinien des Schweizerischen Presserats oder allgemein für eine Stärkung der Objektivität des Berichts nicht angezeigt bzw. erforderlich gewesen?»

I. Objektivität und Unabhängigkeit der Redaktion

- 64 Was den Anspruch auf Objektivität im Journalismus betrifft, so ist relevant, dass der Journalistencodex keine Objektivität vorschreibt. So hält der Presserat Folgendes fest: «Ein Journalist ist [...] gemäss Praxis des Presserats nicht zu Objektivität verpflichtet und darf seine persönliche Sicht auf eine Angelegenheit verbreiten».²⁷

²⁷ Stellungnahme des Presserats Nr. 43/2016 E. 4:
<https://presserat.ch/complaints/wahrheitspflicht-unterschlagen-wichtiger-informationen-identifikation>;
ebenso Stellungnahme des Presserat Nr. 48/2018 E. 2:
https://presserat.ch/complaints/48_2018.

- 65 Gleichwohl hat sich die Redaktion des Bunds beim Bericht vom 12. Juni 2021 für die grösstmögliche Objektivität eingesetzt, da die Trennung von Fakten und Meinungen gemäss den Tamedia-Leitlinien insbesondere im Newsjournalismus hohe Priorität geniesst (*Pietro Supino/Res Strehle, Qualität in den Medien, Leitlinien für einen hochwertigen Journalismus*, 2. A., Zürich 2023, Kap. 15). Wissend um die Brisanz der Meldung und die Wichtigkeit der korrekten Wiedergabe der Polizeiaktion haben verschiedene Journalistinnen und Journalisten unabhängig voneinander noch vor dem Mittag des 11. Juni 2021 ihre Beobachtungen intern notiert.
- 66 Anzufügen ist, dass die direkte Beobachtung Objektivität nicht ausschliesst. Im Gegenteil ist im Journalismus – wie auch im Justizwesen und anderen Lebensbereichen – die direkte Wahrnehmung grundsätzlich von höherem Wahrheitswert als die Wiedergabe von Wahrnehmungen Dritter.
- 67 Die Objektivität der Berichterstattung hängt eng zusammen mit der Unabhängigkeit der Medienschaffenden. Gemäss Richtlinie Ziffer 9.1 zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (im Folgenden «**Journalistencodex**») ist die «*Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar*».²⁸ Bund und BZ legen grossen Wert auf die Unabhängigkeit ihrer Medienschaffenden und haben dafür strenge interne Regeln.
- 68 In Frage 1h wird korrekt festgestellt, dass die Bund-Medienschaffenden Dölf Barben und Naomi Jones Augenzeugen des Polizeieinsatzes vom 11. Juni 2021 waren. Das haben sie im Artikel vom 12. Juni 2021 auch offengelegt. Aus medienethischer Sicht liegt darin, dass sie in der Folge über den Einsatz schrieben, kein Problem ersichtlich. Denn Barben und Jones sind unabhängig und haben insbesondere keine besondere persönliche Nähe zur Kantonspolizei oder dem von der Polizei angehaltenen Mann.

II. *Kein Konzernjournalismus*

- 69 Zu einem objektiven Bild über Geschehnisse kann auch beitragen, wenn verschiedene Medien darüber berichten. Die vorliegende Motion 224-2023 mit dem Titel «*Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen. Richtlinienmotion*» wirft den Redaktionen von Bund und BZ sinngemäss vor, dass sie inhaltlich einer einzigen Konzernlinie folgen.
- 70 Dies ist jedoch nicht wahr. Die Motion erkennt insbesondere, dass die damals noch nicht fusionierten Redaktionen von Bund und BZ im Einzelnen verschiedene Akzente gesetzt haben. Während die Polizeiaktion im ersten Bund-Artikel vom 12. Juni 2021 um 07:45 Uhr beschrieben wurde²⁹, brachte ein BZ-Journalist im Artikel «*Kontroverse um Polizeiaktion in Bern*» vom gleichen Datum (21:46

²⁸ Richtlinien zum Journalistencodex: <https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien>.

²⁹ <https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379>.

Uhr) noch stärker die Perspektive der Polizei ein und betonte die verschiedenen Ansichten wie folgt:³⁰

«Dazu schreibt die Kantonspolizei Bern, die Fixierung sei nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. ‘Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.’ Die ‘Bund’-Journalistinnen und Journalisten widersprechen dieser Darstellung: ‘Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden’, schreiben sie.

Auffällig ist eine weitere Diskrepanz zwischen der Darstellung der Polizei und jener der Journalistinnen und Journalisten vom ‘Bund’. Die Polizei schreibt nämlich: ‘Muss eine Person, die sich wehrt oder widersetzt, mit Körperkraft überwältigt werden, sehen die dafür geeigneten Techniken immer hart aus oder können gar brutal wirken.’ Die ‘Bund’-Journalistinnen und -Journalisten schreiben jedoch, sie hätten keine Tötlichkeiten vonseiten des Verhafteten gegen die Polizisten beobachtet, bevor dieser zu Boden gerungen wurde. Erst nach dem heftigen Tritt habe er sich zu wehren begonnen.»

- 71 Diese beiden Artikel vom 12. Juni 2021 zeigen klar auf, dass Bund und BZ verschiedene Akzente setzten, dass Meinungsvielfalt herrscht und dass somit der implizite Vorwurf des Konzernjournalismus zurückzuweisen ist. Mit anderen Worten waren die Redaktionen von BZ und Bund im Juni 2021 unabhängig voneinander, was die regionale Berichterstattung anbelangt.

i. Medienanfrage an Kantonspolizei

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum behauptet Naomi Jones im Mail vom 11. Juni 2021 an die Medienstelle der Kantonspolizei wahrheitswidrig, offenbar ohne jegliche Kontrolle des Fotomaterials und entgegen der Beobachtung ihrer Journalistenkollegen, dass ‘die beiden Beamten minutenlang auf ihm knieten, wobei der Polizist den Kopf und danach den Hals des Mannes mit dem Knie zu Boden drückte’?»

- 72 Die Journalistin Naomi Jones hat am 11. Juni 2021 mit E-Mail vom 11:16 Uhr der Kantonspolizei verschiedene Fragen zum Polizeieinsatz gestellt. Einleitend stellte sie ihre Beobachtungen als Augenzeugin wie folgt dar:

«Heute morgen um 6 h 45 haben ein Polizist und eine Polizistin einen Mann angehalten und aus unserer Perspektive ohne ersichtlichen Grund brutal zu Boden gebracht.

³⁰

<https://www.bernerzeitung.ch/kontroverse-um-polizeiaktion-in-bern-781136473188>.

Minutenlang knieten die beiden Beamten auf ihm, wobei der Polizist den Kopf und danach den Hals des Mannes mit dem Knie zu Boden drückte. Gemäss unserer Beobachtung – wir waren mehrere Journalisten und Journalistinnen – stieg der Mann zwar nicht freiwillig in den Polizeiwagen ein, doch war er weder ausfällig, wir hörten ihn ‘Per Favore’ sagen, noch wirkte er gewalttätig.»

- 73 Eine solche Medienanfrage und insbesondere die Unterbreitung des Sachverhalts, von dem die Journalistin ausgeht, hat nicht nur den Zweck, eine Stellungnahme dazu zu erhalten, sondern auch den Sachverhalt zu verifizieren. Mit anderen Worten hatte die Kantonspolizei damit die Möglichkeit, die Sachverhaltsdarstellung zu bestreiten oder zu kommentieren. Tatsächlich hat sich die Kantonspolizei in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2021 ausführlich zum Sachverhalt geäussert.
- 74 In Frage 1i wird unterstellt, dass der in der Medienanfrage dargestellte Sachverhalt «wahrheitswidrig» sei, ohne jedoch anzugeben, was genau nicht korrekt gewesen sei. Wir vermuten, dass sich die Sicherheitsdirektion daran stört, dass die Journalistin schrieb, die beiden Polizeiangehörigen seien «*minutenlang*» auf dem Mann gekniet.
- 75 Die Medienanfrage war jedoch nicht wahrheitswidrig. Gemäss dem Urteil des Regionalgerichts knieten die Beamten mehr als eine Minute auf dem Mann. Die semantische Frage, ob man dies als «*minutenlang*» bezeichnen darf, kann offenbleiben. Denn die Journalistin Naomi Jones hat ihre Darstellung noch gleichentags ergänzt, indem sie der Kantonspolizei mit E-Mail vom 14:27 Uhr drei Augenzeugenberichte zukommen liess. Zwei dieser Augenzeugen äusserten sich nicht zur Dauer der Bodenfixierung. Der dritte Augenzeuge schätzte die Fixierung auf «*gegen eine Minute*». Diese Schätzung liegt sogar noch unter der später vom Gericht bestimmten Dauer von 1:13 Minuten.
- 76 Im Ergebnis enthielt die Medienanfrage zur Bodenfixierung die beiden Angaben «*minutenlang*» und «*gegen eine Minute*». Dies ist zwar naturgemäss keine besonders präzise Angabe, aber vermittelte der Kantonspolizei eine Grössenordnung (im Bereich von einer Minute), die sich auch nachträglich als richtig herausstellte.

j. Vorwurf der Irreführung

Frage der Sicherheitsdirektion: «*Was sagen Sie zudem Vorwurf, dass die Kantonspolizei damit über den Sachverhalt in die Irre geführt worden ist (denn nur die Redaktion verfügte über die Fotoserie mit Zeitstempel und war damit in der Lage, die subjektiven Wahrnehmungen zu objektivieren)?*»

- 77 Der Vorwurf einer Irreführung durch die Medienanfrage vom 11. Juni 2021 weist die Redaktion in aller Form zurück. Falls sich die Sicherheitsdirektion wie in

Frage 1i auch hier auf das Wort «*minutenlang*» beziehen sollte, so ist dazu Folgendes festzuhalten:

- Erstens ist zu berücksichtigen, dass die Medienanfrage auch die Beobachtung einer geschätzten Zeitdauer von «*gegen eine Minute*» enthielt, sodass eine korrekte Grössenordnung der Zeitdauer (im Bereich von einer Minute) vermittelt wurde.
- Zweitens hatte die Redaktion zum Zeitpunkt der Medienanfrage die Zeitstempel der Fotoserie des Fotografen noch nicht analysiert, sodass auch aus diesem Grund von Irreführung keine Rede sein kann.
- Drittens ergeben im Übrigen auch diese Zeitstempel keinen exakten Wert, sondern sind interpretationsbedürftig, wie die Ausführungen des Regionalgerichts zeigen.

2. Vorwurf: Freischalten von persönlichkeitsverletzenden Online-Kommentaren

a. Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia

Frage der Sicherheitsdirektion: «Welche Vorgaben bestehen seitens Schweizer Presserat und intern seitens Tamedia in Sachen Freischaltung von Online-Kommentaren bzw. Wahrung der Persönlichkeitsrechte und ethische Richtlinien?»

78 Die Richtlinien 5.2 und 5.3 zum Journalistencodex des Schweizer Presserats bestimmen zu Leserbriefen und Online-Kommentaren Folgendes:³¹

«Richtlinie 5.2 – Leserbriefe und Online-Kommentare

Die berufsethischen Normen gelten auch für die Veröffentlichung von Leserbriefen und Online-Kommentaren. Der Meinungsfreiheit ist aber gerade auf der Leserbriefseite ein grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen, weshalb die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der ‘Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten’ einzugreifen hat.

Briefe von Leserinnen und Lesern sowie Online-Kommentare dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Aus Transparenzgründen sollte die Redaktion regelmässig informieren, dass sie sich das Kürzungsrecht vorbehält. Von der Kürzung ausgenommen sind Fälle, in denen ein Autor auf der Veröffentlichung des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.

Richtlinie 5.3 – Zeichnung von Leserbriefen und Online-Kommentaren

Leserbriefe und Online-Kommentare sind in der Regel mit dem Namen zu zeichnen. Sie werden nur bei begründeten Ausnahmen anonym veröffentlicht, beispielsweise um schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) zu wahren.

Online-Diskussionsforen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen ausgerichtet sind, können ausnahmsweise auf die Identifizierung des Autors verzichten, sofern die Redaktion die Kommentare vorgängig kontrolliert und auch hier sicherstellt, dass sie keine ehrverletzenden oder diskriminierenden Kommentare veröffentlicht.»

³¹

Richtlinien zum Journalistencodex: <https://presserat.ch/journalistencodex/richtlinien>.

- 79 In der Praxis zum Journalistencodex steht die Gewährung der Meinungsfreiheit der Kommentierenden im Zentrum. So hat der Presserat in einer Stellungnahme gestützt auf die Richtlinie 5.2 festgehalten, dass bei Leserbriefen «*der Meinungsfreiheit grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen sei*» und dass für Kommentierende hinsichtlich der Einhaltung des Journalistencodex ein weniger strenger Massstab anzulegen sei als für Medienschaffende.³² In die gleiche Richtung ging eine weitere Stellungnahme, in welcher der Presserat festhielt, dass aufgrund der Meinungsfreiheit bei Leserbriefen «*die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der 'Erklärung' einzugreifen hat*» (Stellungnahme Nr. 47/2018 E. 2).³³
- 80 Die Praxis der Freischaltung von Online-Kommentaren gleicht somit einer ständigen Gratwanderung: Während der Journalistencodex verlangt, die Meinungsfreiheit grosszügig auszulegen und Online-Kommentare im Zweifel freizuschalten, gebietet die rechtliche Vorsicht das Gegenteil. Denn das Medienhaus ist zivil- und strafrechtlich haftbar für Rechtsverstösse durch Kommentierende. Dadurch erleiden Medienhäuser einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber (internationaler) Plattformen sozialer Medien, die in der Praxis für die dort millionenfach aufgeschalteten Inhalte – soweit bekannt – in der Schweiz noch nie haftbar gemacht worden sind.
- 81 Kommentierende bei Bund und BZ haben – zusätzlich zu den allgemeinen rechtlichen Vorgaben – die AGB von Tamedia einzuhalten.³⁴ Dort ist insbesondere vorgeschrieben, dass Kommentierende sich nicht obszön, rassistisch, homophob, sexistisch, verleumderisch, beleidigend oder drohend äussern dürfen.

b. Abläufe und Zuständigkeiten zur Freischaltung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wie sind die Abläufe und Zuständigkeiten für die Freischaltung von Online-Kommentaren bei BZ/Bund geregelt?»

- 82 Für die Freischaltung von Online-Kommentaren bei BZ und Bund ist organisatorisch nicht die Redaktion, sondern ein separates Team zuständig. Die Online-Kommentare von Artikeln mit regionalem Bezug werden während der normalen Arbeitszeiten lokal in Bern freigeschaltet; zu den Randzeiten erfolgt die Freischaltung zentral bei Tamedia.
- 83 Jeder Online-Kommentar wird gesichtet, bevor er aufgeschaltet wird. Um eine gewisse Qualität der Kommentare sicherzustellen, werden diese im Zweifelsfall nicht aufgeschaltet. Da es täglich tausende Kommentare sind, steht für jeden Kommentar nur eine kurze Zeitdauer der Prüfung zur Verfügung.

³² Stellungnahme des Presserats Nr. 45/2019 E. 4: https://presserat.ch/complaints/45_2019.

³³ Stellungnahme des Presserats Nr. 47/2018 E. 2: https://presserat.ch/complaints/47_2018.

³⁴ <https://www.derbund.ch/allgemeine-geschaeftsbedingungen-756910173953>;
<https://www.bernerzeitung.ch/allgemeine-geschaeftsbedingungen-756910173953>.

- 84 Einmal freigeschaltete Online-Kommentare werden zusammen mit einem «Melden»-Knopf publiziert. Jede Person kann einen Online-Kommentar, den sie für unzulässig hält, auf diese Art per Knopfdruck melden. Die Meldung löst eine erneute Sichtung durch ein Mitglied des Freischaltungs-Teams aus. Damit wird der Online-Kommentar erneut beurteilt und gegebenenfalls nachträglich gelöscht. Eine solche nachträgliche Löschung ist bei den publizierten Kommentaren online sichtbar. Anstelle des Kommentars erscheint nach der Löschung an derselben Stelle der Hinweis «*Dieser Kommentar wurde von der Redaktion entfernt*».
- 85 Eine interne Analyse (ohne Bezug zum vorliegenden Fall) bei Tamedia von 2021 hat ergeben, dass im Durchschnitt rund ein Drittel aller eingegebenen Kommentare von vornherein nicht freigeschaltet werden. Je nach Brisanz des Artikels ist der Anteil der abgelehnten Online-Kommentare höher oder tiefer.
- 86 Als Beispiel kann der Bund-Artikel vom 12. Juni 2021 mit dem Titel «*Verstörende Aktion der Berner Polizei*» dienen, der vorliegend im Zentrum steht. Im Online-Artikel sichtbar ist, dass heute 150 Online-Kommentare aufgeschaltet sind.³⁵ Vier weitere Online-Kommentare sind als nachträglich gelöscht erkennbar. Eine interne Recherche im Freischaltungssystem von Tamedia zeigt, dass bei diesem Artikel zusätzliche 136 Online-Kommentare eingegangen sind, die jedoch von vornherein abgewiesen, d.h. nie freigeschaltet wurden. Die hohe Anzahl der vorab gelöschten Kommentare zeigt, dass sie bei diesem Artikel relativ streng geprüft wurden, obwohl immer auch die Meinungsfreiheit zu berücksichtigen ist.

c. Nachträgliche Löschung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «*Wurden in den ersten Wochen und Monaten nach der Berichterstattung vom 12. Juni 2021 Online-Kommentare gelöscht? Wenn nein, warum nicht?*»

- 87 Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern müsste für jeden einzelnen Artikel separat eruiert werden. Wie erwähnt sind Online-Kommentare, die ursprünglich freigeschaltet, aber nachträglich doch noch gelöscht werden, im Online-Artikel sichtbar durch den Hinweis «*Dieser Kommentar wurde von der Redaktion entfernt*». Wie ebenfalls dargelegt ist der Auslöser solcher nachträglicher Löschungen in aller Regel, dass eine Leserin oder ein Leser den «Melden»-Knopf beim Kommentar betätigt, worauf dieser erneut vom Freischaltungs-Team beurteilt und allenfalls nachträglich gelöscht wird.

³⁵ <https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379>.

d. Näheres zur Löschung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Gemäss Stellungnahme von Tamedia vom 15. Februar 2024 sind Online-Kommentare, in denen die Polizeiaktion mit 'Mord' und 'Totschlag' in Verbindung gebracht wurde, zwischenzeitlich entfernt worden. Welche Kommentare wurden wann aus welchem Grund entfernt?»

- 88 Nach dem Urteil des Regionalgericht vom September 2023 kritisierte Sicherheitsdirektor Philippe Müller und in der Folge auch die Motion 224-2023, dass Online-Kommentare freigeschaltet worden seien, die den Begriff «Mörder» enthalten würden. Daraufhin hat die Redaktion bisher acht Online-Kommentare gelöscht, die die Begriffe «Mord» oder «Totschlag» oder Abwandlungen davon enthielten. In ihrer öffentlichen Stellungnahme vom 29. Februar 2024 hat sich die Redaktion dafür öffentlich entschuldigt.³⁶
- 89 Der Grund für die Löschungen liegt darin, dass diese Online-Kommentare wie bei jedem «Melden»-Vorgang nachträglich nochmals beurteilt und als beleidigend und somit gegen unsere AGB verstossend eingestuft wurden. Eine Persönlichkeitsverletzung im Rechtssinne liegt nicht vor, weil die Identität der betroffenen Polizeiangehörigen für die Durchschnittsleserschaft nicht erkennbar war.

e. Löschung erst nach Kritik an Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was sagen Sie zu dem Vorwurf, dass Online-Kommentare erst nach der Kritik durch den Sicherheitsdirektor und nach der Einreichung einer Motion mehrerer Grossratsmitglieder aus vier verschiedenen Fraktionen entfernt worden sind?»

- 90 Dieser Vorwurf trifft in Bezug auf die acht erwähnten Online-Kommentare zu.
- 91 Da unsere Freischalterinnen und Freischalter täglich tausende Kommentare beurteilen und dabei die Meinungsfreiheit einerseits und Verstösse gegen Recht und AGB andererseits abwägen müssen, gibt es immer einen gewissen Anteil von Online-Kommentaren, die im Grenzbereich liegen. Diese werden grundsätzlich nur dann ein zweites Mal beurteilt, wenn eine entsprechende Meldung dies veranlasst.

³⁶ Eine erste Version der Stellungnahme der Redaktion datiert vom 15. Februar 2024. Eine aktualisierte Fassung vom 29. Februar 2024 haben BZ und Bund in voller Länge auf ihren Webseiten publiziert (siehe Link auf die Stellungnahme jeweils am Ende des Artikels):
<https://www.derbund.ch/berner-medien-grosser-rat-debattiert-ueber-pressefreiheit-776715227429>;
<https://www.bernerzeitung.ch/berner-medien-grosser-rat-debattiert-ueber-pressefreiheit-776715227429>.
Der direkte Link zur Stellungnahme vom 29. Februar 2024 lautet:
https://drive.google.com/file/d/1GOYGeTnpT1aehAHB0iKxfu_tOE8dJt5R/view.

f. Gründe für die nachträglichen Löschungen von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was führte bei der Redaktion zu dem Sinneswandel?»

- 92 Wie erwähnt liegt der Grund für die Löschung darin, dass diese Online-Kommentare wie bei jedem «Melden»-Vorgang nachträglich nochmals beurteilt und als beleidigend und somit gegen unsere AGB verstossend eingestuft wurden.

g. Künftige Handhabung der Freischaltung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wie verhindern BZ/Bund die künftige Freischaltung problematischer bzw. persönlichkeitsverletzender Online-Kommentare?»

- 93 Die Freischaltung von Online-Kommentaren ist eine Gratwanderung zwischen der Gewährung der Meinungsfreiheit einerseits und der rechtlichen Vorsicht andererseits. Das Zulassen von Online-Kommentaren ist wertvoll für die demokratische Debatte und wird von vielen Leserinnen und Lesern ausserordentlich geschätzt. Der Ombudsmann von Tamedia erhält in grossem Umfang Reklamationen wegen nicht freigeschalteter Kommentare.
- 94 In dieser Ausgangslage besteht angesichts der grossen Masse von Online-Kommentaren auch in Zukunft das Risiko, dass einzelne problematische Kommentare aus Versehen freigeschaltet werden. Absolute Sicherheit kann es nur geben, wenn – wie dies international immer mehr Medien tun – die Kommentarspalten ganz geschlossen werden.³⁷
- 95 Tamedia setzt sich dafür ein, dass diese Form der öffentlichen Kommunikation möglich bleibt. Mit der Möglichkeit, bei Tamedia unzulässige Kommentare unkompliziert mit dem «Melden»-Knopf zu melden und damit einer raschen vertieften Prüfung zuführen zu können, besteht eine pragmatische Lösung auch für die Zukunft.

³⁷ Der Ombudsmann von Tamedia hat sich in einem Artikel vom 15. Juli 2023 näher damit befasst, dass es seitens der Leserschaft viel Kritik an der Nichtfreischaltung von Kommentaren gibt, und dass immer mehr US-Medien die Kommentarfunktion aufgegeben haben:
<https://www.tagesanzeiger.ch/onlinekommentare-immer-oefter-off-260153712116>.

3. Vorwurf: Erkennbarkeit der betroffenen Personen und mangelhafte Verpixelung

a. Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia

Frage der Sicherheitsdirektion: «Welche Vorgaben bestehen seitens Schweizer Presserat und intern seitens Tamedia in Sachen Unkenntlichmachung von Personen auf Bildern?»

- 96 Der Schweizer Presserat regelt die Frage der Anonymisierung der von Berichterstattung betroffenen Personen in Richtlinie 7.2 zum Journalistencodex. Dort heisst es einleitend: «Journalistinnen und Journalisten wägen die beteiligten Interessen (Recht der Öffentlichkeit auf Information, Schutz der Privatsphäre) sorgfältig ab.» Wenn die Abwägung wie im vorliegenden Fall dazu führt, dass die betroffenen Personen anonymisiert werden, so gilt gemäss dem letzten Absatz von Richtlinie 7.2 Folgendes:³⁸

«Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.»

- 97 Der Hintergrund dieser Vorschrift ist Folgendes: In der Praxis ist es auch bei einer Anonymisierung von Personen immer so, dass ein beschränkter Kreis von Leserinnen und Lesern die anonymisierte Person trotzdem erkennt. So wird die betroffene Person selbst sowie ihr engstes Umfeld aufgrund ihres Zusatzwissens die Person regelmässig erkennen.

- 98 Deshalb gibt die zitierte Richtlinie 7.2 ein zentrales Kriterium an, das im Redaktionsalltag die korrekte Anonymisierung erlaubt: Die Bestimmung besagt, dass die Anonymisierung medienethisch auch dann genügend ist, wenn die Familie sowie das soziale und berufliche Umfeld des Betroffenen ihn im Bericht identifizieren können. Entscheidend ist, dass der Personenkreis *ausserhalb* der Familie sowie des sozialen und beruflichen Umfelds den Betroffenen nicht identifizieren kann.

- 99 In einem Fall, in welchem der Presserat über die Anonymisierung von Fotos zu entscheiden hatte, führte er unter anderem Folgendes aus:³⁹

«Die alles entscheidende Frage lautet, ob 'blick.ch' einzelne Personen, speziell solche, die keine Maske trugen,

³⁸ Richtlinien zum Journalistencodex: <https://presserat.ch/journalistencodex/richtlinien>.

³⁹ Stellungnahme des Presserats Nr. 82/2020 E. 5: https://presserat.ch/complaints/82_2020.

kenntlich gemacht hat. Der Presserat verneint dies. Auf den vom Beschwerdeführer eingesandten kleinen Belegbildern sind Personen in Übersichtsbildern von Trams und Bussen, insbesondere deren Gesichter, nicht zu individualisieren. [...]

Der Beschwerdeführer führt weiter an, dass allein schon Kleidung und Kontur der Personen diese für ein engeres Umfeld kenntlich machten und so die Anonymisierung aufhören. Es mag sein, dass dieser oder jener Passagier auf einem Bild aufgrund seiner Kleidung für sich oder sein engstes Umfeld erkennbar gewesen ist. Aber Erkennbarkeit im engsten Umfeld ist noch kein Bruch der Privatsphäre, wie Richtlinie 7.2, Absatz 2 definiert: 'Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.' Identifizierbarkeit muss also über den engsten Kreis hinaus gegeben sein. Das wird hier weder geltend gemacht noch ist es anzunehmen.»

- 100 Tamedia hält sich in seinen Entscheidungen zur Anonymisierung von Bildern an die Vorgaben des Rechts und des Journalistencodex'. Es bestehen keine weiteren formalisierten internen Vorgaben bei Tamedia.
- 101 In der redaktionellen Praxis stellen sich Fragen zur Anonymisierung täglich. Dabei werden bei Tamedia wie in anderen Redaktionen jeweils die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen. Einerseits besteht das Interesse von öffentlich unbekannten Personen auf Anonymität, sodass in einem ersten Schritt bestimmt werden muss, welchen Bekanntheits- und Exponiertheitsgrad einer Person zukommt. Andererseits besteht auch ein Interesse daran, insbesondere den öffentlichen Raum möglichst umfassend abbilden und eine aussagekräftige Bildsprache verwenden zu können. Eine Bebilderung, die durch übermässige Verpixelung oder «Abschneiden» von Personen auffällt, oder aus Vorsichtsgründen ganz auf Bilder von Menschen verzichtet, ist aus journalistischer Sicht abzulehnen.

b. Zum Zweck der Verpixelung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Muss der Zweck einer Verpixelung nicht darin bestehen, ein Wiedererkennen zu verhindern?»

- 102 Wie bei Frage 3a erwähnt, schreibt der Presserat sinngemäss vor, dass die Durchschnittsleserschaft die abgebildete, anonymisierte Person nicht mehr erkennen können soll. Falls eine Person trotz Anonymisierung von ihrer eigenen Familie oder ihrem sozialen oder beruflichen Umfeld im Bericht erkannt wird – aber nicht über diesen Kreis hinaus –, so ist das gemäss Presserat zulässig (näher dazu vorn Rz. 96 ff.).

c. Zur Praxis der Verpixelung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wird es eine Überprüfung und Anpassung der Praxis geben?»

- 103 Wie erwähnt stellt sich die Frage der Anonymisierung von Personen auf Redaktionen täglich. BZ und Bund sind einem hohen journalistischen Standard verpflichtet, sodass die Abwägungsfragen bei der Verpixelung von Bildern permanent gestellt werden. Die Praxis ist geprägt von Einzelfallbeurteilungen, und dies wird auch weiterhin so bleiben.

d. Mögliche Anpassungen der Praxis der Verpixelung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wie könnte eine solche Praxisanpassung aussehen (z.B. ganzen Kopf verpixeln)?»

- 104 Die Frage 3d schlägt vor, den «ganzen Kopf [zu] verpixeln». Wir nehmen an, dass sich die Sicherheitsdirektion damit auf die beiden Fotos bezieht, die der Bund in seinem ersten Online-Artikel vom 12. Juni 2021 publiziert hat.⁴⁰ Auf dem ersten Foto ist zu sehen, wie ein Polizist und eine Polizistin auf dem betroffenen Mann knien. Das zweite Foto zeigt den Tritt des Polizisten in den Unterleibsbe-
reich des Mannes, während die Polizistin einen Arm des Mannes festhält. Bei beiden Fotos sind die Gesichtspartien der Beteiligten gepixelt, soweit sie überhaupt sichtbar und nicht vom Fotografen abgewandt sind. Mit dieser Verpixelung sind insbesondere die Frisuren und die Ohren der beteiligten Personen immer noch sichtbar. Zudem sind sowohl bei einem Polizisten als auch beim angehaltenen Mann ein leichter Bartwuchs (Koteletten) erkennbar.
- 105 Aufgrund der erwähnten Richtlinie 7.2 zum Journalistencodex ist diese Art der Verpixelung korrekt. Denn wenn das Gesicht und die Augen der Personen nicht erkennbar sind, dann kann die Durchschnittsleserschaft sie nicht identifizieren. Von daher erscheint eine Verpixelung des gesamten Kopfbereichs der beteiligten Personen auf diesen beiden Bildern nicht notwendig.

⁴⁰ <https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379>.

4. Vorwurf: Nichtveröffentlichung weiterer Bilder/Fotos

a. Auswahl des Bilds zur Fixierungsszene

Frage der Sicherheitsdirektion: *«Warum wurde genau das Foto der polizeilichen Anhaltung veröffentlicht, das den Ablauf der Fesselung am ungenauesten zeigt (z.B. Position des Beines/Knies, zwischenzeitliche Bewegungsfreiheit des Kopfes und der Arme sowie Lage der angehaltenen Person)?»*

- 106 Vorab ist zu erwähnen, dass der Fotograf der BZ mehr als 30 Fotos vom Vorfall gemacht hat. Die Fotos zeigen unter anderen den Tritt des Polizisten in den Unterleib des betroffenen Mannes, das weitere Gerangel mit ihm, wie der Mann auf den Boden gebracht wurde, die Fixierung des Mannes am Boden sowie den Mann – wieder stehend –, bevor er gefesselt ins Polizeiauto gestossen wurde. Im ersten Online-Artikel vom 12. Juni 2021 hat sich die Redaktion entschieden, zwei Fotos zu publizieren: erstens zur Fixierung mit dem Knie am Boden und zweitens zum Tritt in die Magenregion.
- 107 Der Vorfall insgesamt war ein dynamisches Geschehen. Aus diesem Grund wird der Vorwurf zurückgewiesen, dass die Redaktion *«das Foto der polizeilichen Anhaltung veröffentlicht, dass den Ablauf der Fesselung am ungenauesten zeigt»*. Allein der Umstand, dass ein Foto nicht das gesamte Geschehen abbilden kann, bedeutet nicht, dass es *«ungenau»* ist.
- 108 In Frage 4a wird insbesondere kritisiert, das ausgewählte Foto sei *«am ungenauesten»* in Bezug auf die *«Position des Beines/Knies, zwischenzeitliche Bewegungsfreiheit des Kopfes und der Arme sowie Lage der angehaltenen Person»*. Wir nehmen an, dass sich diese Kritik auf das Bild der Kniefixierung am Boden bezieht. Die Kritik ist insofern zurückzuweisen, als die Position des Beines und Knies des Polizisten auf dem Bild gut sichtbar ist. Auch die Rückenlage der angehaltenen Person ist erkennbar, auch wenn nur (aber immerhin) der Kopf, die rechte Hand und der linke Arm sichtbar sind.
- 109 Was die Lage des Kopfes betrifft, so ist dieser auf diesem Foto tatsächlich am Boden anliegend, während es auch Fotos der *«Knie-Szene»* gibt, bei denen der Kopf ca. zwei Zentimeter angehoben erscheint. Dies kann aus unserer Sicht aber nicht – wie in Frage 4a – als *«Bewegungsfreiheit des Kopfes»* beschrieben werden, zumal der Mann auch auf diesen Bildern als stark fixiert erscheint und das Knie auch hier in der Kopf- und Halsregion aufliegt.
- 110 Zur *«Knie-Szene»* lagen der Redaktion insgesamt sechs Bilder für den Zeitraum von insgesamt 1:13 Minuten vor. Was die Bildkomposition, Bildschärfe und Aussagekraft betrifft, so hätte vermutlich jeder das Foto ausgewählt, das auch die Redaktion ausgewählt hat. Es ist schlicht das beste Foto dieser sechs Bilder. Was die Körperposition der beteiligten Personen betrifft, so bestehen zwischen den sechs Bildern keine grossen Unterschiede.

- 111 Ein weiterer Punkt ist zu erwähnen: Das ausgewählte Bild, in welchem der Mann straff fixiert und das Knie des Polizisten auf der Halsregion positioniert wird, ist zeitlich das letzte der sechs Fotos. Dies bedeutet, dass das Knie zu diesem Zeitpunkt schon mindestens 1:13 Minuten die Kopf- und Halsregion fixiert hatte. Der Polizist hatte mittlerweile eine stabile und starke Fixierung gefunden und den Widerstand des betroffenen Mannes gebrochen. Diese Situation ist aussagekräftiger als das Gerangel zu Beginn dieser Periode der 1:13 Minuten, da sie gewissermassen das «Ergebnis» der Fixierung zeigt und nicht bloss die ersten Versuche davon. Auch aus diesem Grund war es journalistisch richtig, dieses Foto auszuwählen.

b. Bildauswahl und Vergleich mit Floyd-Fall

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was sagen Sie zum Vorwurf, dass die Redaktion bewusst das Bild gewählt hat, das die Assoziation mit dem Fall Floyd am ehesten bei den Betrachtenden weckt, die die Fakten zur Frage der Gefährlichkeit nicht kennen? Dies im Kontext der Aussagen von Dölf Barben im Mail vom 13. Juni 2021, wonach die anwesenden Journalisten durch die Anhaltung an den Fall Floyd erinnert wurden, ihnen zwar klar war, dass sie die Relation zu wahren hätten und dass es Dimension her unterschiedliche Fälle seien, sie anschliessend auf der Redaktion aber bewusst im Archiv nach Anknüpfungspunkten zum Fall Floyd suchten.»

- 112 Was die Bildauswahl betrifft, kann auf die Ausführungen zur Frage 4a verwiesen werden (vorn Rz. 106 ff.). Auch die Frage der Gefährlichkeit wurde bereits eingehend erörtert (vorn Rz. 29 ff.).
- 113 Die Auswahl der beiden Bilder zum Artikel vom 12. Juni 2021 erfolgte nicht im Hinblick auf den Fall Floyd, sondern weil die Redaktion diese Fotos für die aussagekräftigsten der vorliegenden Serie hielt.
- 114 Dass das Foto mit der Kniefixierung an den Fall Floyd erinnert, ist nicht die Folge der Bildauswahl, sondern liegt darin begründet, dass die Fixierung effektiv an diesen Fall erinnerte. Auch wenn eine präzise Gegenüberstellung der Fotos von Bern einerseits und dem Fall Floyd andererseits klare Unterschiede zeigt, so sind die Gemeinsamkeiten offensichtlich (näher dazu vorn Rz. 9 ff.). Nicht nur die anwesenden Journalistinnen und Journalisten, sondern auch jede andere Person, die die Anhaltung in Bern beobachtet hätte, hätte sich unmittelbar an den damals aktuellen Fall Floyd erinnert.

c. Zur Veröffentlichung nur einzelner Bilder des Vorfalls

Frage der Sicherheitsdirektion: «*Warum erfolgte bisher keine Veröffentlichung/Freigabe einzelner oder aller Bilder der erstellten Fotos von der Anhaltung vom 11. Juni 2021? Was spricht gegen die Möglichkeit einer umfassenden Meinungsbildung durch die Öffentlichkeit?*»

- 115 Die Redaktionen von BZ und Bund haben in ihren Artikeln bisher verschiedene Bilder von der Polizeiaktion in Bern publiziert. Eine Veröffentlichung sämtlicher Bilder des Vorfalls würde der Aufgabe von BZ und Bund nicht entsprechen. Es ist nicht die Aufgabe von Qualitätsmedien, die Öffentlichkeit mit Rohmaterial zu versorgen, sondern dieses nach journalistischen Kriterien selbst zu sichten, zu prüfen und einzuordnen. In diesem Sinne bildet jeder Medienbericht eine Auswahl aus dem recherchierten Rohmaterial ab und sorgt damit für eine gewisse Qualität der Information.
- 116 Anzumerken ist jedoch, dass sich die Redaktion bereits im Juni 2021 entschieden hat, sämtliches Bildmaterial der Staatsanwaltschaft auszuhändigen und dem Sicherheitsdirektor offenzulegen. Eine strikte Auslegung der journalistischen Unabhängigkeit hätte dies nicht erlaubt. Doch die Redaktion entschied sich hier für eine liberale Auslegung, um den Behörden eine möglichst solide Faktenbasis und allen Beteiligten eine möglichst umfassende Sicht eben auch gerade auf allfällig entlastende Fotos zu verschaffen.

d. Zur Freigabe aller Bilder des Vorfalls

Frage der Sicherheitsdirektion: «*Können einzelne oder alle Bilder freigegeben bzw. veröffentlicht werden (z.B. durch Kanton oder Social Media-Kanäle von Tamedia)? Falls nein, warum nicht?*»

- 117 Die Redaktion hat sich Mitte April 2024 entschieden, im Sinne der Transparenz allen interessierten Personen (aus Politik, Medien, etc.) Einsicht in sämtliche Bilder des Vorfalls zu geben. Interessierte Personen können sich seither bei Bund und BZ melden und auf der Redaktion am Dammweg 11 in Bern die Bilder einsehen. Dies bedeutet keine Freigabe zur Publikation, aber Transparenz im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über den Vorfall.

5. Fazit

a. Schlussfolgerungen

Frage der Sicherheitsdirektion: «*Welche Erkenntnisse und Schlüsse zieht die Redaktion aus der Kritik an ihrer Berichterstattung im hier interessierenden Fall ('lessons learned')? Wo sieht sie Veränderungs- und Verbesserungspotenzial?*»

118 BZ und Bund sind in ihrer redaktionellen Arbeit einem hohen Standard verpflichtet. Der vorliegende Fall hat gezeigt, dass die Gewährleistung einer tagesaktuellen und hochwertigen Berichterstattung und Diskussion gesellschaftlich wichtig, aber anspruchsvoll ist. Insbesondere haben sich die folgenden zwei Problemfelder gezeigt:

- *Spannungsfeld zwischen Tagesaktualität und vertiefter Recherche:* Die Redaktionen von BZ und Bund haben sich stets bemüht, die aktuellen Entwicklungen des Falls rund um die Polizeiaktion korrekt abzubilden. Dabei stellte sich vor allem in der ersten Woche nach dem Vorfall stets die Frage, welche Aspekte sofort publiziert werden können und welche vertiefter abzuklären sind. Was den ersten Bericht des Bunds vom 12. Juni 2021 betrifft, so wäre es besser gewesen, den Rechtsmediziner Ulrich Zollinger nicht aus einem Archivbericht zu zitieren, sondern von ihm direkt eine Stellungnahme zu erhalten.
- *Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit der Leserinnen und Leser und den Rechten der Betroffenen:* Im Bereich der Freischaltung von Online-Kommentaren hat sich einmal mehr gezeigt, dass es eine anspruchsvolle Gratwanderung bedeutet, eine offene und kritische Debatte zu ermöglichen, aber gleichzeitig auch die Rechte und die Würde von betroffenen Personen zu wahren. So hat die Redaktion nach Kritik an einigen freigeschalteten Online-Kommentaren diese nachträglich gelöscht und sich für die Freischaltung entschuldigt.

119 Eine weitere Erkenntnis aus dem vorliegenden Fall ist, dass Teile der Öffentlichkeit und der Politik ein undifferenziertes Bild von der Aufgabe der Medien in der Demokratie haben. Gemäss der Verfassung von Bund und Kantonen ist es die Aufgabe der Medien, insbesondere über die Tätigkeit von staatlichen Institutionen kritisch und fair zu berichten. Dabei sind sie der Wahrheit verpflichtet. Sie haben aber eine andere Aufgabe als Staatsanwaltschaften und Gerichte. Ihre Richtschnur ist nicht die rechtliche Beurteilung, sondern das öffentliche Interesse.

120 Der vorliegende Fall hat BZ und Bund gezeigt, dass sie ihre Rolle, die Aufgabe der Medien und die Bedeutung von Qualitätsjournalismus gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik künftig noch klarer vermitteln müssen. In diesem Sinne hat sich die Redaktion entschieden, den vorliegenden Fragenkatalog

detailliert zu beantworten, um zu einem vertieften Verständnis für die Tätigkeit der Medien beizutragen.

b. Auswirkungen auf den freigesprochenen Polizisten

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was kann Tamedia bzw. die Redaktion von 'Der Bund' für den betroffenen Mitarbeiter und seine Familie tun, die durch die Berichterstattung, das einwöchige Zuwarten bis zur Relativierung des Vorfalls, das Freischalten von problematischen bzw. persönlichkeitsverletzenden Online-Kommentaren und die unzureichende Verpixelung bzw. dadurch resultierende Wiedererkennbarkeit Nachteile erlitten haben?»

- 121 Im vorliegenden Fall wurde der Polizist freigesprochen, der die Kniefixierung vorgenommen hatte. Ein zweiter Polizist, der den betroffenen Mann in das Polizeifahrzeug gestossen hatte, wurde schuldig gesprochen. Er hat das Urteil jedoch angefochten. Der Fall ist in Bezug auf den zweiten Polizisten noch hängig.
- 122 BZ und Bund nehmen Reklamationen und Forderungen von Personen, die sich durch die Berichterstattung unkorrekt dargestellt sehen, sehr ernst. Jede betroffene Person kann BZ oder Bund mit Kritik und Forderungen kontaktieren, worauf diese durch die Redaktion und allenfalls den Rechtsdienst geprüft werden. Die grosse Mehrheit der Fälle wird einvernehmlich bereinigt. Zudem steht für Beschwerden auch der Ombudsmann von Tamedia zur Verfügung. Die beiden betroffenen Polizisten können sich in diesem Sinne jederzeit an die Redaktion, den Rechtsdienst oder den Ombudsmann wenden, worauf ihre Angelegenheit und allfällige Forderungen näher geprüft werden.
- 123 Auch ist die Redaktion gerne bereit, den betroffenen Mitarbeiter auf die Redaktion zu einem Austausch einzuladen. BZ und Bund pflegen einen offenen Dialog.

c. Zur Frage einer Entschuldigung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Ist Tamedia bzw. die Redaktion von 'Der Bund' bereit, sich beim betroffenen Mitarbeiter und seiner Familie zu entschuldigen?»

- 124 Wie bei Frage 5b erwähnt, nehmen Redaktion, Rechtsdienst oder Ombudsmann allfällige Forderungen und Erwartungen der beiden betroffenen Polizisten entgegen und werden diese prüfen (vorn Rz. 122). Nach dem aktuellen Kenntnisstand war die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, sodass kein Anlass für eine Entschuldigung besteht.

d. Weitere sachdienliche Hinweise

Frage der Sicherheitsdirektion: «Haben Sie weitere sachdienliche Hinweise?»

- 125 BZ und Bund stellen fest, dass die Umsetzung der Motion 224-2023 und die Unterbreitung des vorliegenden umfassenden Fragenkatalogs zu einem relativ aufwendigen Verfahren geführt haben, in welchem der Eindruck entstehen

könnte, dass die Sicherheitsdirektion in aufsichtsähnlicher Weise handelt. BZ und Bund möchten in diesem Zusammenhang an Art. 46 der bernischen Kantonsverfassung erinnern, der unter dem Titel «Medien» Folgendes bestimmt: *«Der Kanton unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen. Das Gesetz regelt das Redaktionsgeheimnis für Medienschaffende.»* In Art. 15 Abs. 3 des bernischen Gesetzes über die Information und die Medienförderung ergänzt der Gesetzgeber: *«Sie [die Behörden] unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden [...].»*

- 126 Um zur Klärung des Charakters des vorliegenden Verfahrens beizutragen, halten BZ und Bund Folgendes fest: Soweit ersichtlich besteht keine gesetzliche Grundlage für ein aufsichtsrechtliches Verfahren des Regierungsrats oder seiner Direktionen im Medienbereich. BZ und Bund haben sich auf jeden Fall entschieden, bei der Klärung der Fragen der Motion 224-2023 in umfassender Weise mitzuwirken, um freiwillig zu einem besseren Verständnis der Aufgabe und Rolle der Medien beizutragen. BZ und Bund hoffen, dass ihre vorliegenden Antworten dabei helfen, die journalistischen und rechtlichen Hintergründe ihrer Berichterstattung über den Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021 nachvollziehbar zu machen.

*** **